



Rechtsausschuss

2020/0374(COD)

12.10.2021

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)
(COM(2020)0842 – C9-0419/2020 – 2020/0374(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Tiemo Wölken

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte). Das Gesetz über digitale Märkte ist eine entscheidende Ergänzung des Rechtsrahmens, da es den Regulierungsbehörden ein Instrumentarium an die Hand gibt, um gegen unlautere und eigennützige Geschäftspraktiken der größten Unternehmen im digitalen Bereich vorzugehen.

Der Geltungsbereich, das Verfahren zur Benennung von Gatekeepern und die von der Europäischen Kommission festgelegten Verpflichtungen sind ein erster wichtiger Schritt zur Lösung dieses Problems. Der Verfasser der Stellungnahme ist jedoch der Ansicht, dass diese Bestimmungen nicht ambitioniert genug sind, um gegen unlautere Marktpraktiken und die Unterdrückung von Innovationen vorzugehen.

Der Anwendungsbereich

Die Kommission schlägt als Ziel dieser Verordnung acht zentrale Plattformdienste vor. Die Vollständigkeit dieser Liste schränkt die Flexibilität der Verordnung in Bezug auf neue und sich abzeichnende Kategorien zentraler Plattformdienste ein. Die digitalen Märkte entwickeln sich schnell, und der Rechtsrahmen sollte diesem Aspekt der digitalen Wirtschaft Rechnung tragen. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt daher vor, die Liste nicht erschöpfend zu gestalten, um das Gesetz über digitale Märkte zukunftsfähiger zu machen.

Gatekeeper kommen nicht nur auf Märkten mit einer großen Zahl von Endnutzern und gewerblichen Nutzern vor. Außerdem handelt es sich bei Gatekeepern nicht ausschließlich um Unternehmen, die zu den größten Unternehmen zählen. Die Kommission sollte daher kleinere Unternehmen einbeziehen können, die die quantitativen Kriterien der Gatekeeper-Bezeichnung nicht erfüllen, aber dennoch als Gatekeeper auf ihrem Markt agieren.

Das Benennungsverfahren

Das derzeitige Benennungsverfahren beinhaltet ein hohes Maß an Selbstauskünften durch potenzielle Gatekeeper. Der Verfasser ist der Ansicht, dass dieser Prozess gestrafft werden kann, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Gatekeeper von den Vorschriften erfasst werden, es sei denn, sie können nachweisen, dass es sich bei ihnen angesichts ihrer spezifischen Lage auf dem Markt nicht um Gatekeeper im Sinne der Verordnung handelt. Alle, die als Gatekeeper gelten, sollten den Verpflichtungen der Verordnung nachkommen müssen, unabhängig davon, ob sie selbst Auskünfte geben oder nicht. Darüber hinaus möchte der Verfasser betonen, dass die Fähigkeit der Kommission, neu auftauchende Gatekeeper unabhängig von der quantitativen Schwelle zu benennen, wesentlich ist, wenn es gilt, die Flexibilität der Verordnung bei ihrer praktischen Anwendung zu gewährleisten.

Verpflichtungen

Viele der in den Artikeln 5 und 6 des Kommissionsvorschlags festgelegten Verpflichtungen

befassen sich mit den richtigen Problemen. Die Bestimmungen entfalten jedoch häufig nicht ihr volles Potenzial.

Der Verfasser schlägt vor, in jede Bestimmung gegebenenfalls sowohl gewerbliche Nutzer als auch Endnutzer aufzunehmen. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Gesetzes über digitale Märkte, sowohl gewerblichen Nutzern als auch Endnutzern zu ermöglichen, in vollem Umfang von der Plattformwirtschaft zu profitieren.

Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen auf das Ziel hingewiesen, für Fairness zu sorgen. Die tatsächlichen Verpflichtungen enthalten jedoch keinen Grundsatz, der sich auf Fairness bezieht. Der Verfasser schlägt daher vor, diesen wesentlichen Grundsatz in Artikel 5 aufzunehmen.

Konkret schlägt der Verfasser vor, das Verbot der Zusammenführung von Daten in Artikel 5a dahingehend zu ändern, dass die Möglichkeit der Einwilligung gestrichen wird. Die Erfahrungen mit der DSGVO haben gezeigt, dass gut gemeinte Einwilligungsoptionen häufig von marktbeherrschenden Plattformen missbraucht werden und dass eine aufgeklärte Einwilligung seitens der Endnutzer praktisch unmöglich ist. Um einen möglichen Missbrauch personenbezogener Daten zu verhindern, ist daher ein vollständiges Verbot der Zusammenführung personenbezogener Daten die einzige Option.

Eine weitere wichtige Ergänzung sind strengere Transparenzanforderungen für Werbedienstleistungen für Verlage, Werbetreibende und andere Dritte, damit die Wirksamkeit und die Erbringung von Werbedienstleistungen durch zentrale Plattformdienste überprüft werden kann.

Darüber hinaus ist die Selbstbevorzugung von Gatekeepern eine gängige Praxis, mit der sie dafür sorgen, dass ihre eigenen Dienste anstelle von Software Dritter genutzt werden. Der Verfasser schlägt mehrere Änderungsanträge vor, um dieses Problem abzuschwächen. Außerdem werden die Interoperabilitätsbestimmungen in Artikel 6f gestärkt.

Sonstige Bestimmungen

Der Verfasser nimmt eine Reihe von Änderungsanträgen in andere Bestimmungen auf. Insbesondere im Artikel 11 zum Umgehungsverbot schlägt er Änderungen vor, um so genannte „Dark Patterns“ zu verbieten, die darauf ausgelegt sind, die Wahl eines Endnutzers oder gewerblichen Nutzers über sein Unterbewusstsein zu manipulieren. Darüber hinaus fordert der Verfasser mehr Rechte für Endnutzer und gewerbliche Nutzer, wenn es darum geht, Verstöße von Gatekeepern zu melden und ein Meldeverfahren mit einer Überprüfung durch die Kommission geltend zu machen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Digitale Dienste im Allgemeinen und Online-Plattformen im Besonderen spielen eine immer wichtigere Rolle in der Wirtschaft, vor allem im Binnenmarkt, da sie neue Geschäftsmöglichkeiten in der Union eröffnen **und** den grenzüberschreitenden Handel erleichtern.

Geänderter Text

(1) Digitale Dienste im Allgemeinen und Online-Plattformen im Besonderen spielen eine immer wichtigere Rolle in der Wirtschaft, vor allem im Binnenmarkt, da sie neue Geschäftsmöglichkeiten in der Union eröffnen, den grenzüberschreitenden Handel erleichtern **und Möglichkeiten zur Entwicklung von Innovationen begünstigen.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gleichzeitig weisen zentrale Plattformdienste eine Reihe von Merkmalen auf, die deren Betreiber zu ihrem eigenen Vorteil nutzen können. Dazu zählen unter anderem extreme Größenvorteile, die in vielen Fällen darauf zurückzuführen sind, dass Online-Plattformen für die Bedienung weiterer gewerblicher Nutzer oder Endnutzer fast keine Grenzkosten entstehen. Weitere Merkmale zentraler Plattformdienste sind die sehr starken Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, die beträchtliche Abhängigkeit

Geänderter Text

(2) Gleichzeitig weisen zentrale Plattformdienste eine Reihe von Merkmalen auf, die deren Betreiber zu ihrem eigenen Vorteil nutzen können. Dazu zählen unter anderem extreme Größenvorteile, die in vielen Fällen darauf zurückzuführen sind, dass **den** Online-Plattformen für die Bedienung weiterer gewerblicher Nutzer oder Endnutzer fast keine Grenzkosten entstehen. Weitere Merkmale zentraler Plattformdienste sind die sehr starken Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, die beträchtliche Abhängigkeit

sowohl von gewerblichen Nutzern als auch von Endnutzern, Lock-in-Effekte, fehlendes Multi-Homing der Endnutzer für denselben Zweck, vertikale Integration sowie Datenvorteile. In Anbetracht all dieser Merkmale haben die Betreiber dieser Dienste die Möglichkeit, durch unlautere Verhaltensweisen die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beträchtlich zu untergraben und die Fairness der Geschäftsbeziehungen zwischen den Betreibern dieser Dienste und deren gewerblichen Nutzern und Endnutzern beeinflussen. Dies kann in der Praxis rasch zu einer möglicherweise weitreichenden Verringerung der Auswahl der gewerblichen Nutzer und Endnutzer führen und deshalb dem Betreiber dieser Dienste die Position eines sogenannten „Gatekeepers“ (Torwächters) verschaffen.

sowohl von gewerblichen Nutzern als auch von Endnutzern, Lock-in-Effekte, **abschreckendes und** fehlendes Multi-Homing der Endnutzer für denselben Zweck, vertikale Integration sowie Datenvorteile. In Anbetracht all dieser Merkmale haben die Betreiber dieser Dienste die Möglichkeit, durch unlautere Verhaltensweisen die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beträchtlich zu untergraben, **potenzielle neue Betreiber auf dem Markt von Investitionen in Innovationen abzuhalten** und die Fairness der Geschäftsbeziehungen zwischen den Betreibern dieser Dienste und deren gewerblichen Nutzern und Endnutzern **zu** beeinflussen. Dies kann in der Praxis rasch zu einer möglicherweise weitreichenden Verringerung der Auswahl der gewerblichen Nutzer und Endnutzer führen und deshalb dem Betreiber dieser Dienste die Position eines sogenannten „Gatekeepers“ (Torwächters) verschaffen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gleichzeitig weisen zentrale Plattformdienste eine Reihe von Merkmalen auf, die deren Betreiber zu ihrem eigenen Vorteil nutzen können. Dazu zählen unter anderem extreme Größenvorteile, die in vielen Fällen darauf zurückzuführen sind, dass Online-Plattformen für die Bedienung weiterer gewerblicher Nutzer oder Endnutzer fast keine Grenzkosten entstehen. Weitere Merkmale zentraler Plattformdienste sind die sehr starken Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, die beträchtliche Abhängigkeit sowohl von gewerblichen Nutzern als auch

Geänderter Text

(2) Gleichzeitig weisen zentrale Plattformdienste eine Reihe von Merkmalen auf, die deren Betreiber zu ihrem eigenen Vorteil nutzen können. Dazu zählen unter anderem extreme Größenvorteile, die in vielen Fällen darauf zurückzuführen sind, dass **den** Online-Plattformen für die Bedienung weiterer gewerblicher Nutzer oder Endnutzer fast keine Grenzkosten entstehen. Weitere Merkmale zentraler Plattformdienste sind die sehr starken Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, die beträchtliche Abhängigkeit sowohl von gewerblichen Nutzern als auch

von Endnutzern, Lock-in-Effekte, fehlendes Multi-Homing der Endnutzer für denselben Zweck, vertikale Integration sowie Datenvorteile. In Anbetracht all dieser Merkmale haben die Betreiber dieser Dienste die Möglichkeit, durch unlautere Verhaltensweisen die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beträchtlich zu untergraben und die Fairness der Geschäftsbeziehungen zwischen den Betreibern dieser Dienste und deren gewerblichen Nutzern und Endnutzern beeinflussen. Dies kann in der Praxis rasch zu einer möglicherweise weitreichenden Verringerung der Auswahl der gewerblichen Nutzer und Endnutzer führen und deshalb dem Betreiber dieser Dienste die Position eines sogenannten „Gatekeepers“ (Torwächters) verschaffen.

von Endnutzern, Lock-in-Effekte, fehlendes Multi-Homing der Endnutzer für denselben Zweck, vertikale Integration sowie Datenvorteile. In Anbetracht all dieser Merkmale haben die Betreiber dieser Dienste die Möglichkeit, durch unlautere Verhaltensweisen die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beträchtlich zu untergraben und die Fairness der Geschäftsbeziehungen zwischen den Betreibern dieser Dienste und deren gewerblichen Nutzern und Endnutzern beeinflussen. Dies kann in der Praxis rasch zu einer möglicherweise weitreichenden Verringerung der Auswahl der gewerblichen Nutzer und Endnutzer führen und deshalb dem Betreiber dieser Dienste, **abhängig von ihrer Größe**, die Position eines sogenannten „Gatekeepers“ (Torwächters) verschaffen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Daher können die Marktprozesse im Bereich der zentralen Plattformdienste oft keine fairen wirtschaftlichen Ergebnisse gewährleisten. Die Artikel 101 und 102 AEUV sind zwar auch weiterhin auf das Verhalten von Gatekeepern anwendbar, jedoch nur auf bestimmte Arten von Marktmacht (z. B. eine beherrschende Stellung auf spezifischen Märkten) und wettbewerbswidrigem Verhalten. Sie werden zudem erst im Nachhinein durchgesetzt und erst nach einer umfassenden Untersuchung oft sehr komplexer Fakten in konkreten Fällen. Außerdem wirft das Verhalten von Gatekeepern, die nicht zwangsläufig über eine beherrschende Stellung im wettbewerbsrechtlichen Sinne verfügen müssen, mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts

Geänderter Text

(5) Daher können die Marktprozesse im Bereich der zentralen Plattformdienste oft keine fairen wirtschaftlichen Ergebnisse **und keine nachträgliche Durchsetzung des Wettbewerbsrechts** gewährleisten. Die Artikel 101 und 102 AEUV sind zwar auch weiterhin auf das Verhalten von Gatekeepern anwendbar, jedoch nur auf bestimmte Arten von Marktmacht (z. B. eine beherrschende Stellung auf spezifischen Märkten) und wettbewerbswidrigem Verhalten. Sie werden zudem erst im Nachhinein durchgesetzt und erst nach einer umfassenden Untersuchung oft sehr komplexer Fakten in konkreten Fällen. Außerdem wirft das Verhalten von Gatekeepern, die nicht zwangsläufig über eine beherrschende Stellung im wettbewerbsrechtlichen Sinne verfügen

Herausforderungen auf, denen das geltende Unionsrecht nicht oder nicht wirksam Rechnung trägt.

müssen, mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts Herausforderungen auf, denen das geltende Unionsrecht nicht oder nicht wirksam Rechnung trägt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Gatekeeper haben erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt, da sie vielen gewerblichen Nutzern als Zugangstor zu Endnutzern in der ganzen Union und auf verschiedenen Märkten dienen. Die nachteiligen Auswirkungen unlauterer Praktiken auf den Binnenmarkt und insbesondere die geringe Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste, einschließlich ihrer negativen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, haben nationale Gesetzgeber und sektorale Regulierungsbehörden dazu veranlasst, tätig zu werden. So wurde bereits eine Reihe nationaler Regulierungsvorschriften für digitale Dienste oder zumindest bestimmte solcher Dienste erlassen oder vorgeschlagen, um unlauteren Praktiken zu begegnen und die Bestreitbarkeit dieser Dienste zu erhöhen. Dies birgt jedoch das Risiko uneinheitlicher Regulierungsvorschriften und damit einer Fragmentierung des Binnenmarkts, sodass die Befolgungskosten aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften steigen könnten.

Geänderter Text

(6) Gatekeeper haben erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt, da sie vielen gewerblichen Nutzern als Zugangstor zu Endnutzern in der ganzen Union und auf verschiedenen Märkten dienen. Die nachteiligen Auswirkungen unlauterer Praktiken auf den Binnenmarkt und insbesondere die geringe Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste, einschließlich ihrer negativen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, haben nationale Gesetzgeber und sektorale Regulierungsbehörden dazu veranlasst, tätig zu werden. So **wird bzw.** wurde bereits eine Reihe nationaler Regulierungsvorschriften für digitale Dienste oder zumindest bestimmte solcher Dienste erlassen oder vorgeschlagen, um unlauteren Praktiken zu begegnen und die Bestreitbarkeit dieser Dienste zu erhöhen. Dies birgt jedoch das Risiko uneinheitlicher Regulierungsvorschriften und damit einer Fragmentierung des Binnenmarkts, **was zu einer geringeren Rechtssicherheit auf dem Binnenmarkt führt**, sodass die Befolgungskosten aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften steigen könnten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Daher sollten geeignete regulatorische Maßnahmen getroffen werden, um gewerbliche Nutzer und Endnutzer der von Gatekeepern angebotenen zentralen Plattformdienste in der gesamten Union gegen unlautere Verhaltensweisen von Gatekeepern zu schützen, grenzüberschreitende Geschäfte innerhalb der Union zu erleichtern und auf diese Weise das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und einer möglichen oder bestehenden Fragmentierung in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen zu begegnen. Wenngleich Gatekeeper meist weltweit oder europaweit ausgerichtete Geschäftsmodelle und algorithmische Strukturen zugrunde legen, können sie in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Konditionen und Geschäftspraktiken anwenden und haben das in einigen Fällen auch getan. Dies kann ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Nutzer ihrer zentralen Plattformdienste zur Folge haben, was die Integration des Binnenmarkts beeinträchtigt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Durch eine gewisse Angleichung unterschiedlich gestalteter nationaler Rechtsvorschriften sollten Hindernisse ausgeräumt werden, die der freien Erbringung und dem freien Empfang von Dienstleistungen wie Einzelhandelsdienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstehen. Auf der Ebene der Union sollten daher gezielte harmonisierte Vorschriften verbindlich

Geänderter Text

(7) Daher sollten **harmonisierte und** geeignete regulatorische Maßnahmen getroffen werden, um gewerbliche Nutzer und Endnutzer der von Gatekeepern angebotenen zentralen Plattformdienste in der gesamten Union gegen unlautere Verhaltensweisen von Gatekeepern zu schützen, grenzüberschreitende Geschäfte innerhalb der Union zu erleichtern und auf diese Weise das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts **und die Rechtssicherheit** zu verbessern und einer möglichen oder bestehenden Fragmentierung in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen zu begegnen. Wenngleich Gatekeeper meist weltweit oder europaweit ausgerichtete Geschäftsmodelle und algorithmische Strukturen zugrunde legen, können sie in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Konditionen und Geschäftspraktiken anwenden und haben das in einigen Fällen auch getan. Dies kann ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Nutzer ihrer zentralen Plattformdienste zur Folge haben, was die Integration des Binnenmarkts beeinträchtigt.

Geänderter Text

(8) Durch eine gewisse Angleichung unterschiedlich gestalteter nationaler Rechtsvorschriften sollten Hindernisse ausgeräumt werden, die der freien Erbringung und dem freien Empfang von Dienstleistungen wie Einzelhandelsdienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstehen. Auf der Ebene der Union sollten daher gezielte, **wirksame und** harmonisierte Vorschriften,

festgelegt werden, um bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, im Binnenmarkt sicherzustellen.

die dem digitalen Zeitalter gerecht werden, verbindlich festgelegt werden, um bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, im Binnenmarkt sicherzustellen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zudem sollte diese Verordnung die Regeln unbeschadet von deren Anwendbarkeit ergänzen, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, Verordnung (EU) xx/xx/EU [Gesetz über digitale Dienste] des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹, Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ und Richtlinie (EU) 2010/13 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ sowie die nationalen Vorschriften zur Durchsetzung bzw. Umsetzung dieser Rechtsvorschriften der Union.

Geänderter Text

(11) Zudem sollte diese Verordnung die Regeln unbeschadet von deren Anwendbarkeit ergänzen, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, Verordnung (EU) xx/xx/EU [Gesetz über digitale Dienste] des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, Richtlinie **2002/58/EG^{28a}, Richtlinie** (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹, Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ und Richtlinie (EU) 2010/13 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ sowie die nationalen Vorschriften zur Durchsetzung bzw. Umsetzung dieser Rechtsvorschriften der Union. **Sofern Gatekeeper Rechteinhaber nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{31a} sind, sollten sie dieses Recht nicht in Anspruch nehmen, um die Weiterverwendung der Daten zu verhindern oder über die in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken.**

²⁶ Verordnung (EU) 2019/1150 des

²⁶ Verordnung (EU) 2019/1150 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

²⁷ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

²⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

³⁰ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

³¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

²⁷ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

²⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^{28a} Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

²⁹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

³⁰ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

³¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

31a Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Eine geringe Bestreitbarkeit und unlautere Praktiken im digitalen Sektor sind bei bestimmten digitalen Diensten häufiger und stärker ausgeprägt als bei anderen. Dies ist insbesondere bei weitverbreiteten und allgemein genutzten digitalen Diensten der Fall, die meistens direkt zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern vermitteln und bei denen Merkmale wie extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration besonders stark ausgeprägt sind. Oft gibt es nur einen oder sehr wenige große Betreiber solcher digitalen Dienste. Diese Betreiber zentraler Plattformdienste haben sich in den meisten Fällen zu Gatekeepern für gewerbliche Nutzer und Endnutzer entwickelt, was weitreichende Auswirkungen hat, da sie als solche nunmehr leicht zum Nachteil ihrer gewerblichen Nutzer und Endnutzer einseitig Geschäftsbedingungen festlegen können. Daher ist es erforderlich, **nur auf diejenigen** digitalen Dienste abzustellen, die von den gewerblichen Nutzern und

Geänderter Text

(12) Eine geringe Bestreitbarkeit und unlautere Praktiken im digitalen Sektor sind bei bestimmten digitalen Diensten häufiger und stärker ausgeprägt als bei anderen. Dies ist insbesondere bei weitverbreiteten und allgemein genutzten digitalen Diensten der Fall, die meistens direkt zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern vermitteln und bei denen Merkmale wie extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration besonders stark ausgeprägt sind. Oft gibt es nur einen oder sehr wenige große Betreiber solcher digitalen Dienste. Diese Betreiber zentraler Plattformdienste haben sich in den meisten Fällen zu Gatekeepern für gewerbliche Nutzer und Endnutzer entwickelt, was weitreichende Auswirkungen hat, da sie als solche nunmehr leicht zum Nachteil ihrer gewerblichen Nutzer und Endnutzer einseitig Geschäftsbedingungen festlegen können. Daher ist es erforderlich, auf **alle** digitalen Dienste abzustellen, die von den gewerblichen Nutzern und Endnutzern am

Endnutzern am stärksten in Anspruch genommen werden und bei denen in Anbetracht der derzeitigen Marktbedingungen Bedenken hinsichtlich einer geringen Bestreitbarkeit und unlauterer Praktiken von Gatekeepern eindeutig angebracht sind und dies mit Blick auf den Binnenmarkt dringend angegangen werden muss.

stärksten in Anspruch genommen werden und bei denen in Anbetracht der derzeitigen **und der zukünftigen** Marktbedingungen Bedenken hinsichtlich einer geringen Bestreitbarkeit und unlauterer Praktiken von Gatekeepern eindeutig angebracht sind und dies mit Blick auf den Binnenmarkt dringend angegangen werden muss.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste und **Online-Werbedienste** können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten **deshalb** in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste“ eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates³² nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer“ Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen.

Geänderter Text

(13) Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste, **Online-Werbedienste, Web-Browser und virtuelle Assistenten** können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste“ eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. **Die Tatsache, dass eine geringe Bestreitbarkeit und unlautere Praktiken im digitalen Sektor bei bestimmten digitalen Diensten häufiger und ausgeprägter sind als in anderen, bedeutet nicht, dass andere Kategorien von Diensten davon ausgenommen sind.** Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates³² nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. **Online-**

Dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.

Vermittlungsdienste sollten unabhängig von der Technologie abgedeckt werden, die zur Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird. Diesbezüglich sollten virtuelle oder sprachaktivierte Assistenten und andere verbundene Geräte in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, unabhängig davon, welche Software als Betriebssystem, Online-Vermittlungsdienst oder Suchmaschine verwendet wird. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer“ Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen. Dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.

³² Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

³² Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Einige andere Nebendienstleistungen wie Identifizierungs- oder Zahlungsdienste und technische Dienste für die Erbringung von Zahlungsdiensten können Gatekeeper zusammen mit ihren zentralen Plattformdiensten erbringen. Da

Geänderter Text

(14) Einige andere Nebendienstleistungen wie Identifizierungs- oder Zahlungsdienste und technische Dienste für die Erbringung von Zahlungsdiensten können Gatekeeper zusammen mit ihren zentralen Plattformdiensten erbringen. Da

Gatekeeper ihre verschiedenen Dienstleistungen oft als Teil eines integrierten Ökosystems anbieten, zu dem Drittanbieter solcher Nebendienstleistungen keinen (oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen) Zugang haben, und da sie den Zugang zu den zentralen Plattformdiensten mit der Nutzung einer oder mehrerer Nebendienstleistungen verknüpfen können, dürften Gatekeeper besser in der Lage sein und einen größeren Anreiz haben, ihre Macht als Gatekeeper von ihren zentralen Plattformdiensten auf diese Nebendienstleistungen zu übertragen, was die Auswahl an diesen Diensten und deren Bestreitbarkeit beeinträchtigen würde.

Gatekeeper ihre verschiedenen Dienstleistungen oft als Teil eines integrierten Ökosystems anbieten, zu dem Drittanbieter solcher Nebendienstleistungen keinen (oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen) Zugang haben, und da sie den Zugang zu den zentralen Plattformdiensten mit der Nutzung einer oder mehrerer Nebendienstleistungen verknüpfen können, dürften Gatekeeper besser in der Lage sein und einen größeren Anreiz haben, ihre Macht als Gatekeeper von ihren zentralen Plattformdiensten auf diese Nebendienstleistungen zu übertragen, was die Auswahl an diesen Diensten und deren Bestreitbarkeit beeinträchtigen würde. ***Gatekeeper, die unter Umständen auch Nebendienstleistungen anbieten, wie z. B. Einzelhandels- oder Vertriebstätigkeiten, mit denen sie neben ihren zentralen Plattformdiensten auf die Endnutzer abzielen und die für den durchschnittlichen Nutzer kaum zu unterscheiden sind, sollten ebenfalls den Verpflichtungen unterliegen, die für zentrale Plattformdienste gelten.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Wenn die Marktkapitalisierung eines Betreibers zentraler Plattformdienste dauerhaft, d. h. mindestens drei Jahre lang, mindestens dem Schwellenwert entspricht, sollte dies als Bestätigung der Annahme angesehen werden, dass der Betreiber zentraler Plattformdienste erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat.

Geänderter Text

(18) Wenn die Marktkapitalisierung eines Betreibers zentraler Plattformdienste dauerhaft, d. h. mindestens drei Jahre lang, mindestens dem Schwellenwert entspricht, sollte dies als Bestätigung der Annahme angesehen werden, dass der Betreiber zentraler Plattformdienste erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, ***da er zumindest mit Blick auf die Optionen der Endnutzer Einfluss nehmen kann.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Betreiber zentraler Plattformdienste, die die quantitativen Schwellenwerte erreichen, aber hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringen, dass sie in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, die objektiven Kriterien für die Einstufung als Gatekeeper nicht erfüllen, sollten **nicht unmittelbar, sondern erst nach** einer weiteren Untersuchung **benannt** werden. Die Beweislast dafür, dass die auf der Erfüllung quantitativer Schwellenwerte beruhende Annahme auf einen konkreten Betreiber nicht anwendbar sein sollte, sollte von diesem Betreiber getragen werden. Die Kommission sollte bei ihrer Beurteilung nur die Elemente berücksichtigen, die sich unmittelbar auf die Gatekeeper-Kriterien beziehen, nämlich ob es sich um ein wichtiges Zugangstor handelt, dessen Betreiber über erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügt (bzw. eine solche in naher Zukunft erlangen wird). Rechtfertigungen auf Basis wirtschaftlicher Gründe, durch die nachgewiesen werden soll, dass ein bestimmtes Verhalten eines Betreibers zentraler Plattformdienste Effizienzgewinne hervorbringt, sollten nicht **berücksichtigt** werden, da dies für die Benennung als Gatekeeper nicht relevant ist. Wenn der Betreiber die Untersuchung erheblich behindert, indem er den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt, sollte die Kommission auf der Grundlage der quantitativen Schwellenwerte eine Entscheidung treffen können.

Geänderter Text

(23) Betreiber zentraler Plattformdienste, die die quantitativen Schwellenwerte erreichen, aber hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringen, dass sie in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, die objektiven Kriterien für die Einstufung als Gatekeeper nicht erfüllen, sollten einer weiteren Untersuchung **unterzogen** werden. Die Beweislast dafür, dass die auf der Erfüllung quantitativer Schwellenwerte beruhende Annahme auf einen konkreten Betreiber nicht anwendbar sein sollte, sollte von diesem Betreiber getragen werden. Die Kommission sollte bei ihrer Beurteilung nur die Elemente berücksichtigen, die sich unmittelbar auf die Gatekeeper-Kriterien beziehen, nämlich ob es sich um ein wichtiges Zugangstor handelt, dessen Betreiber über erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügt (bzw. eine solche in naher Zukunft erlangen wird). Rechtfertigungen auf Basis wirtschaftlicher Gründe, durch die nachgewiesen werden soll, dass ein bestimmtes Verhalten eines Betreibers zentraler Plattformdienste Effizienzgewinne hervorbringt, sollten **deshalb nicht zugelassen** werden, da dies für die Benennung als Gatekeeper nicht relevant ist. Wenn der Betreiber die Untersuchung erheblich behindert, indem er den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt, sollte die Kommission auf der Grundlage der quantitativen Schwellenwerte eine Entscheidung treffen können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Dies kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung erfolgen, bei der die quantitativen Schwellenwerte berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bei dieser Prüfung das Ziel verfolgen, die Innovationstätigkeit, die Qualität der digitalen Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsbestimmte Preise sowie die gewerblichen Nutzern und Endnutzern gebotene Qualität und Auswahl zu erhalten **bzw.** zu fördern. Zudem können für die betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste spezifische Aspekte wie extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration berücksichtigt werden. Eine sehr hohe Marktkapitalisierung, ein im Verhältnis zum Gewinn sehr hohes Eigenkapital oder ein sehr hoher durch Endnutzer eines einzigen zentralen Plattformdienstes erzielter Umsatz können auf das Kippen des Marktes („Tipping“) oder das Potenzial solcher Betreiber, Marktmacht zu übertragen, hindeuten. Neben der Marktkapitalisierung sind hohe Wachstumsraten oder aber rückläufige Wachstumsraten bei steigender Rentabilität Beispiele für dynamische Parameter, die für die Ermittlung von Betreibern zentraler Plattformdienste, die voraussichtlich eine gefestigte Position erlangen werden, besonders relevant sind. Wenn der Betreiber den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt und dadurch die Untersuchung erheblich behindert, sollte die Kommission aus den

Geänderter Text

(25) Dies kann nur im Rahmen einer **effizienten** Marktuntersuchung erfolgen, **die an die Bedingungen des digitalen Marktes angepasst ist und** bei der die quantitativen Schwellenwerte berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bei dieser Prüfung das Ziel verfolgen, die Innovationstätigkeit, die Qualität der digitalen Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsbestimmte Preise sowie die gewerblichen Nutzern und Endnutzern gebotene Qualität und Auswahl zu erhalten, **anzuregen und** zu fördern. Zudem können für die betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste spezifische Aspekte wie extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration berücksichtigt werden. Eine sehr hohe Marktkapitalisierung, ein im Verhältnis zum Gewinn sehr hohes Eigenkapital oder ein sehr hoher durch Endnutzer eines einzigen zentralen Plattformdienstes erzielter Umsatz können auf das Kippen des Marktes („Tipping“) oder das Potenzial solcher Betreiber, Marktmacht zu übertragen, hindeuten. Neben der Marktkapitalisierung sind hohe Wachstumsraten oder aber rückläufige Wachstumsraten bei steigender Rentabilität Beispiele für dynamische Parameter, die für die Ermittlung von Betreibern zentraler Plattformdienste, die voraussichtlich eine gefestigte Position erlangen werden, besonders relevant sind. Wenn der Betreiber den Untersuchungsmaßnahmen

verfügbaren Informationen für den Betreiber nachteilige Schlüsse ziehen und ihre Entscheidung darauf stützen können.

der Kommission nicht nachkommt und dadurch die Untersuchung erheblich behindert, sollte die Kommission aus den verfügbaren Informationen für den Betreiber nachteilige Schlüsse ziehen und ihre Entscheidung darauf stützen können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Diese Verordnung sollte Bestimmungen für jene Betreiber zentraler Plattformdienste enthalten, die voraussichtlich in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen werden. Aufgrund der spezifischen Merkmale zentraler Plattformdienste besteht **auch** durch sie die Gefahr eines Kippens: Sobald ein Betreiber in Bezug auf die Größe oder Vermittlungsmacht einen gewissen Vorteil gegenüber Wettbewerbern oder potenziellen Wettbewerbern erlangt, kann seine Position unangreifbar werden, sodass er möglicherweise in naher Zukunft eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen könnte. Unternehmen können versuchen, dieses Kippen herbeizuführen, und durch Anwendung einiger unlauterer Bedingungen und Praktiken, die Gegenstand dieser Verordnung sind, zu Gatekeepern werden. In einer solchen Situation sollte eingegriffen werden, bevor der Markt kippt und dies nicht mehr rückgängig zu machen ist.

Geänderter Text

(26) Diese Verordnung sollte Bestimmungen für jene Betreiber zentraler Plattformdienste enthalten, die voraussichtlich in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen werden. Aufgrund der spezifischen Merkmale zentraler Plattformdienste besteht durch sie **sowohl im Hinblick auf die Marktbedingungen als auch das Nutzerverhalten** die Gefahr eines Kippens: Sobald ein Betreiber in Bezug auf die Größe oder Vermittlungsmacht einen gewissen Vorteil gegenüber Wettbewerbern oder potenziellen Wettbewerbern erlangt, kann seine Position unangreifbar werden, sodass er möglicherweise in naher Zukunft eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen könnte. Unternehmen können versuchen, dieses Kippen herbeizuführen, und durch Anwendung einiger unlauterer Bedingungen und Praktiken, die Gegenstand dieser Verordnung sind, zu Gatekeepern werden. In einer solchen Situation sollte **auf eine wirksame und harmonisierte Art und Weise** eingegriffen werden, bevor der Markt kippt und dies nicht mehr rückgängig zu machen ist.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Gleichwohl sollte sich ein solcher frühzeitiger Eingriff darauf beschränken, nur die Verpflichtungen aufzuerlegen, die erforderlich und geeignet sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Dienste bestreitbar bleiben, und um der ermittelten Gefahr unlauterer Bedingungen und Praktiken vorzubeugen. Verpflichtungen, durch die verhindert wird, dass die betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen (z. B. Verpflichtungen, die der unlauteren Übertragung von Marktmacht vorbeugen) und Verpflichtungen, die Anbieterwechsel und Multi-Homing erleichtern, sind gezielter auf diesen Zweck ausgerichtet. Im Hinblick auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission zudem nur jene Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen der Verordnung auswählen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, und sie sollte regelmäßig überprüfen, ob diese Verpflichtungen aufrechterhalten, aufgehoben oder angepasst werden sollten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

Benannte Gatekeeper sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf jeden in dem relevanten Benennungsbeschluss aufgeführten zentralen Plattformdienst einhalten. Im

Geänderter Text

(27) Gleichwohl sollte sich ein solcher frühzeitiger Eingriff darauf beschränken, nur die Verpflichtungen aufzuerlegen, die erforderlich und geeignet sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Dienste bestreitbar bleiben, und um der ermittelten Gefahr unlauterer Bedingungen und Praktiken vorzubeugen. Verpflichtungen, durch die verhindert wird, dass die betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen, z. B. Verpflichtungen, die der unlauteren Übertragung von Marktmacht vorbeugen und Verpflichtungen, die Anbieterwechsel und Multi-Homing erleichtern, sind gezielter auf diesen Zweck ausgerichtet. Im Hinblick auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission zudem nur jene Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen der Verordnung auswählen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, und sie sollte regelmäßig überprüfen, ob diese Verpflichtungen aufrechterhalten, aufgehoben oder angepasst werden sollten, **wobei das grundlegende Ziel der Sicherung eines Rahmens für die Entwicklung und Förderung von Innovationen zu berücksichtigen ist.**

Geänderter Text

(29) Gatekeeper sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf jeden in dem relevanten Benennungsbeschluss aufgeführten zentralen Plattformdienst einhalten. Im

Rahmen der verbindlichen Vorschriften sollte eine etwaige Konglomeratsposition von Gatekeepern berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Durchführungsmaßnahmen, die die Kommission Gatekeepern nach einem Regulierungsdialog per Beschluss auferlegen kann, so konzipiert sein, dass sie möglichst große Wirkung entfalten. Sie sollten den Merkmalen zentraler Plattformdienste sowie etwaigen Umgehungsrisiken Rechnung tragen und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den grundlegenden Rechten sowohl der betreffenden Unternehmen als auch Dritter im Einklang stehen.

Rahmen der verbindlichen Vorschriften sollte eine etwaige Konglomeratsposition von Gatekeepern **und ihre Kontrolle über das Ökosystem** berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Durchführungsmaßnahmen **auf Grundlage von Artikel 36**, die die Kommission Gatekeepern nach einem Regulierungsdialog per Beschluss auferlegen kann, so konzipiert sein, dass sie möglichst große Wirkung entfalten. Sie sollten den Merkmalen zentraler Plattformdienste sowie etwaigen Umgehungsrisiken Rechnung tragen und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den grundlegenden Rechten sowohl der betreffenden Unternehmen als auch Dritter im Einklang stehen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Angesichts der komplexen und sich rasch wandelnden Technologien zentraler Plattformdienste muss der Status von Gatekeepern – auch der Unternehmen, die voraussichtlich in naher Zukunft hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen werden – regelmäßig überprüft werden. Um allen Marktteilnehmern einschließlich der Gatekeeper die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen zu bieten, müssen diese regelmäßigen Überprüfungen zeitlich begrenzt sein. Außerdem ist es wichtig, solche Überprüfungen regelmäßig, und zwar mindestens alle **zwei** Jahre, durchzuführen.

Geänderter Text

(30) Angesichts der komplexen und sich rasch wandelnden Technologien zentraler Plattformdienste muss der Status von Gatekeepern – auch der Unternehmen, die voraussichtlich in naher Zukunft hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen werden – regelmäßig überprüft werden. Um allen Marktteilnehmern einschließlich der Gatekeeper die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen zu bieten, müssen diese regelmäßigen Überprüfungen zeitlich begrenzt sein. Außerdem ist es wichtig, solche Überprüfungen regelmäßig, und zwar mindestens alle **drei** Jahre, durchzuführen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Gatekeeper sollten der Kommission **alle geplanten und durchgeführten Übernahmen anderer Betreiber zentraler Plattformdienste oder anderer Dienste im digitalen Sektor** mitteilen, damit der Gatekeeper-Status wirksam überprüft und die Liste der zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers angepasst werden können. Solche Informationen sollten nicht nur der oben genannten Überprüfung des Status einzelner Gatekeeper dienen. Sie sind auch für die Beobachtung breiterer Bestreitbarkeitstendenzen im digitalen Sektor sehr wichtig und können deshalb im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Marktuntersuchungen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen beschränken sich auf das, was erforderlich und gerechtfertigt ist, um den ermittelten unlauteren Praktiken von Gatekeepern zu begegnen und die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste von Gatekeepern zu gewährleisten. Daher sollten die Verpflichtungen für die Praktiken gelten, die angesichts der Merkmale des digitalen Sektors als unlauter angesehen werden und die gemäß den beispielsweise bei der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts gesammelten Erfahrungen besonders negative unmittelbare Auswirkungen auf

Geänderter Text

(31) Die Gatekeeper sollten der Kommission und **anderen zuständigen nationalen Behörden alle geplanten und durchgeführten Übernahmen vor ihrer Anwendung** mitteilen, damit der Gatekeeper-Status wirksam überprüft und die Liste der zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers angepasst werden können. Solche Informationen sollten nicht nur der oben genannten Überprüfung des Status einzelner Gatekeeper dienen. Sie sind auch für die Beobachtung breiterer Bestreitbarkeitstendenzen **auf den Märkten, auf denen die Gatekeeper tätig sind, insbesondere** im digitalen Sektor, sehr wichtig und können deshalb im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Marktuntersuchungen berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(33) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen beschränken sich auf das, was erforderlich und gerechtfertigt ist, um den ermittelten unlauteren Praktiken von Gatekeepern zu begegnen und die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste von Gatekeepern zu gewährleisten. Daher sollten die Verpflichtungen für die Praktiken gelten, die angesichts der Merkmale des digitalen Sektors als unlauter angesehen werden und die gemäß den beispielsweise bei der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts gesammelten Erfahrungen besonders negative unmittelbare Auswirkungen auf

gewerbliche Nutzer und Endnutzer haben. Zudem muss die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs mit Gatekeepern zur genauen Anpassung der Verpflichtungen vorgesehen werden, für die spezifische Durchführungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Verpflichtungen sollten nur aktualisiert werden, wenn nach einer gründlichen Untersuchung der Art und Auswirkungen bestimmter Praktiken festgestellt wird, dass diese Praktiken nunmehr als unlauter einzustufen sind oder die Bestreitbarkeit ebenso beschränken wie die in dieser Verordnung dargelegten unlauteren Praktiken, aber möglicherweise nicht unter die Verpflichtungen dieser **Verordnung fallen**.

gewerbliche Nutzer und Endnutzer haben. **Bei den in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen kann insbesondere die Art der erbrachten zentralen Plattformdienste berücksichtigt werden.** Zudem muss die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs mit Gatekeepern zur genauen Anpassung der Verpflichtungen vorgesehen werden, für die spezifische Durchführungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Verpflichtungen sollten nur aktualisiert werden, wenn nach einer gründlichen Untersuchung der Art und Auswirkungen bestimmter Praktiken festgestellt wird, dass diese Praktiken nunmehr als unlauter einzustufen sind oder die Bestreitbarkeit ebenso beschränken wie die in dieser Verordnung dargelegten unlauteren Praktiken, aber möglicherweise nicht unter die **aktuell geltenden** Verpflichtungen fallen. **Um die Wirksamkeit des Aktualisierungsprozesses zu verbessern, sollte die Kommission auch den Meldemechanismus nutzen, an dem sich Wettbewerber, gewerbliche Nutzer, Endnutzer und zuständige nationale Behörden beteiligen, die die Kommission informieren, wenn derartige Praktiken festgestellt wurden.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch die Zugangsschranken höher werden. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler

Geänderter Text

(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch die Zugangsschranken höher werden. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler

Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine mit weniger personenbezogenen Daten verbundene Alternative anbieten, damit die Endnutzer frei entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in“). Dies sollte für alle möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich *eigener Dienste* der Gatekeeper wie auch Websites Dritter, gelten und den Endnutzern proaktiv auf explizite, klare und überschaubare Weise präsentiert werden.

Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine mit weniger personenbezogenen Daten verbundene Alternative anbieten, damit die Endnutzer frei entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in“). Dies sollte für alle möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich *derer, die von den eigenen Diensten* der Gatekeeper wie auch *von* Websites Dritter *erstellt werden*, gelten und den Endnutzern proaktiv auf explizite, klare und überschaubare Weise präsentiert werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Artikel 5 Buchstabe a dieser Verordnung sollte nicht dahingehend verstanden werden, dass Plattformen, die nicht als Gatekeeper benannt sind, personenbezogene Daten diensteübergreifend ohne die Einwilligung der Einzelperson frei zusammenführen dürfen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere Online-Vermittlungsdienste Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen)

(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere Online-Vermittlungsdienste, *ihre eigene Schnittstelle, ihre eigenen Websites oder direkte Vertriebskanäle* Waren oder

anzubieten. Solche Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der Nutzung anderer Online-Vermittlungsdienste ab und beschränken die Bestreitbarkeit durch andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt andere Online-Vermittlungsdienste wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte nicht hingenommen werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte Provisionssätze oder **die Auslistung** der Angebote gewerblicher Nutzer.

Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen) anzubieten. Solche Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der Nutzung anderer Online-Vermittlungsdienste ab und beschränken die Bestreitbarkeit durch andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt andere **Vertriebskanäle, einschließlich anderer** Online-Vermittlungsdienste, wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte nicht hingenommen werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte Provisionssätze, **die Auslistung** oder **ein weniger günstiges Ranking** der Angebote gewerblicher Nutzer.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Um eine weitere Verstärkung der Abhängigkeit gewerblicher Nutzer von den zentralen Plattformdiensten von Gatekeepern zu verhindern, sollten diese Nutzer denjenigen Vertriebskanal frei wählen und fördern können, der sich ihrer Ansicht nach am besten für Interaktionen mit Endnutzern eignet, die diese gewerblichen Nutzer bereits über die zentralen Plattformdienste der Gatekeeper akquiriert haben. Auch die Endnutzer sollten frei sein, Angebote solcher

Geänderter Text

(38) Um eine weitere Verstärkung der Abhängigkeit gewerblicher Nutzer von den zentralen Plattformdiensten von Gatekeepern zu verhindern, sollten diese Nutzer denjenigen Vertriebskanal frei wählen und fördern können, der sich ihrer Ansicht nach am besten für Interaktionen mit Endnutzern eignet, die diese gewerblichen Nutzer bereits über die zentralen Plattformdienste der Gatekeeper akquiriert haben. Auch die Endnutzer sollten frei sein, Angebote solcher

gewerblichen Nutzer zu wählen und mit diesen Verträge zu schließen – entweder über etwaige zentrale Plattformdienste des Gatekeepers oder über einen direkten Vertriebskanal oder einen etwaigen anderen indirekten Vertriebskanal des gewerblichen Nutzers. Dies sollte für die Förderung von Angeboten gewerblicher Nutzer für Endnutzer und den Abschluss von Verträgen zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern gelten. Die **Fähigkeit** von Endnutzern, außerhalb der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers ohne Einschränkungen Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zu erwerben, **sollte weder** untergraben **noch** eingeschränkt werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass Gatekeeper den Zugang von Endnutzern zu solchen Diensten und die Nutzung solcher Dienste über Software-Anwendungen beschränken, die auf den zentralen Plattformdiensten der Gatekeeper ausgeführt werden. So sollten beispielsweise Abonnenten von Online-Inhalten, die nicht durch Herunterladen einer Software-Anwendung oder über einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, nicht einfach aus dem Grund, dass diese Online-Inhalte nicht über eine Software-Anwendung oder einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, daran gehindert werden, über eine Software Anwendung auf dem zentralen Plattformdienst des Gatekeepers auf diese Online-Inhalte zuzugreifen.

gewerblichen Nutzer zu wählen und mit diesen Verträge zu schließen – entweder über etwaige zentrale Plattformdienste des Gatekeepers oder über einen direkten Vertriebskanal oder einen etwaigen anderen indirekten Vertriebskanal des gewerblichen Nutzers. Dies sollte für die Förderung von Angeboten gewerblicher Nutzer für Endnutzer und den Abschluss von Verträgen zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern gelten. **Darüber hinaus sollte die Möglichkeit** von Endnutzern, außerhalb der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers ohne Einschränkungen Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere **Dienste oder** Elemente zu erwerben, **nicht** untergraben **oder** eingeschränkt werden – **insbesondere nicht durch technische Beschränkungen**. Insbesondere sollte vermieden werden, dass Gatekeeper den Zugang von Endnutzern zu solchen **legal erworbenen digitalen Inhalten und** Diensten und die Nutzung solcher Dienste über **Hardware- oder** Software-Anwendungen beschränken, die auf den zentralen Plattformdiensten der Gatekeeper ausgeführt werden. So sollten beispielsweise Abonnenten von Online-Inhalten, die nicht durch Herunterladen einer Software-Anwendung oder über einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, nicht einfach aus dem Grund, dass diese Online-Inhalte nicht über eine Software-Anwendung oder einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, daran gehindert werden, über eine Software Anwendung auf dem zentralen Plattformdienst des Gatekeepers auf diese Online-Inhalte zuzugreifen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Zur Wahrung eines fairen

AD\1242743DE.docx

Geänderter Text

(39) Zur Wahrung eines fairen

25/114

PE693.727v03-00

Geschäftsumfelds und der Bestreitbarkeit des digitalen Sektors muss das Recht der gewerblichen Nutzer geschützt werden, Bedenken wegen unlauterer Verhaltensweisen von Gatekeepern bei den zuständigen **Verwaltungsstellen** oder Behörden geltend zu machen. So könnten gewerbliche Nutzer den Wunsch haben, sich wegen verschiedener unlauterer Praktiken zu beschweren, z. B. wegen diskriminierender Zugangsbedingungen, einer ungerechtfertigten Schließung ihrer Nutzerkonten oder unklarer Gründe für die Auslistung ihrer Produkte. Daher sollte jede Verhaltensweise, die beispielsweise durch Vertraulichkeitsklauseln in Vereinbarungen oder andere schriftliche Bedingungen auf irgendeine Weise verhindert, dass Bedenken geltend gemacht oder bestehende Rechtsmittel eingelegt werden können, verboten werden. Dies sollte das Recht von gewerblichen Nutzern und Gatekeepern unberührt lassen, in ihren Vereinbarungen die Nutzungsbedingungen einschließlich gültiger Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden **im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht festzulegen**, zu denen auch Mechanismen für eine außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Zuständigkeit spezifischer Gerichte zählen; dies sollte allerdings auch die Rolle der Gatekeeper bei der Bekämpfung illegaler Inhalte im Netz unberührt lassen.

Geschäftsumfelds und der Bestreitbarkeit des digitalen Sektors muss das Recht der gewerblichen Nutzer, **der Endnutzer und Dritter, die ein berechtigtes Interesse haben, sie zu vertreten**, geschützt werden, Bedenken wegen unlauterer Verhaltensweisen von Gatekeepern bei den zuständigen **Verwaltungsbehörden, Justizbehörden** oder **anderen** Behörden geltend zu machen. So könnten gewerbliche Nutzer, **Endnutzer und Dritte mit berechtigtem Interesse** den Wunsch haben, sich wegen verschiedener unlauterer Praktiken zu beschweren, z. B. wegen diskriminierender Zugangsbedingungen, einer ungerechtfertigten Schließung ihrer **gewerblichen** Nutzerkonten oder **Endnutzerkonten** oder unklarer Gründe für die Auslistung ihrer Produkte. Daher sollte jede Verhaltensweise, die beispielsweise durch Vertraulichkeitsklauseln in Vereinbarungen oder andere schriftliche Bedingungen auf irgendeine Weise verhindert **oder behindert**, dass Bedenken geltend gemacht oder bestehende Rechtsmittel eingelegt werden können, verboten werden. Dies sollte das Recht von gewerblichen Nutzern und Gatekeepern unberührt lassen, in ihren Vereinbarungen die **in einer klaren und verständlichen Sprache abgefassten** Nutzungsbedingungen einschließlich gültiger Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden, zu denen auch Mechanismen für eine außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Zuständigkeit spezifischer Gerichte zählen, **im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht festzulegen**; dies sollte allerdings auch die Rolle der Gatekeeper bei der Bekämpfung illegaler Inhalte im Netz unberührt lassen. **Alle Rechte, die gewerblichen Nutzern zur Verfügung gestellt werden, sollten auch den Endnutzern zur Verfügung stehen.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Identifizierungsdienste sind für **gewerbliche Nutzer für die** Führung ihrer Geschäfte von entscheidender Bedeutung, da sie es ihnen im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ermöglichen können, Dienste in dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ zulässigem Umfang zu optimieren und das Vertrauen in Online-Transaktionen zu stärken. Deshalb sollten Gatekeeper ihre Position als Betreiber zentraler Plattformdienste nicht einsetzen, um von ihren darauf angewiesenen gewerblichen Nutzern zu verlangen, dass sie im Rahmen der Bereitstellung von Diensten oder Produkten für Endnutzer Identifizierungsdienste des Gatekeepers nutzen, wenn den gewerblichen Nutzern auch andere Identifizierungsdienste zur Verfügung stehen.

³³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Geänderter Text

(40) Identifizierungsdienste **und Nebendienstleistungen** sind für **die wirtschaftliche Entwicklung der gewerblichen Nutzer und zur** Führung ihrer Geschäfte von entscheidender Bedeutung, da sie es ihnen im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ermöglichen können, Dienste in dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ zulässigem Umfang zu optimieren und das Vertrauen in Online-Transaktionen zu stärken. Deshalb sollten Gatekeeper ihre Position als Betreiber zentraler Plattformdienste nicht einsetzen, um von ihren darauf angewiesenen gewerblichen Nutzern zu verlangen, dass sie im Rahmen der Bereitstellung von Diensten oder Produkten für Endnutzer Identifizierungsdienste **und Nebendienstleistungen** des Gatekeepers nutzen, wenn den gewerblichen Nutzern auch andere Identifizierungsdienste zur Verfügung stehen.

³³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Vorschlag der Kommission

(41) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und **Dienste** zu wechseln oder solche zu abonnieren. Daher sollten Gatekeeper ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und keine **künstlichen** technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch günstigere Preise oder höhere Qualität) würden für sich genommen kein Hindernis für einen Anbieterwechsel darstellen.

Geänderter Text

(41) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und **Diensten** zu wechseln oder solche zu abonnieren. Daher sollten Gatekeeper ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und keine technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel **zu erschweren oder** unmöglich oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch günstigere Preise oder höhere Qualität) würden für sich genommen kein Hindernis für einen Anbieterwechsel darstellen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Diese Intransparenz hängt zum Teil mit den Praktiken einiger weniger Plattformen zusammen, ist aber auch durch die Komplexität der heutigen programmgesteuerten Werbung bedingt. Die Intransparenz in dieser Branche hat offenbar nach der Einführung neuer Datenschutzvorschriften zugenommen und dürfte sich durch die angekündigte Entfernung von Drittanbieter-Cookies

Geänderter Text

(42) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent, **komplex** und undurchsichtig. Diese Intransparenz hängt zum Teil mit den Praktiken einiger weniger Plattformen zusammen, ist aber auch durch die Komplexität der heutigen programmgesteuerten Werbung bedingt. Die Intransparenz in dieser Branche hat offenbar nach der Einführung neuer Datenschutzvorschriften zugenommen und dürfte sich durch die angekündigte Entfernung von Drittanbieter-Cookies

weiter erhöhen. Dies führt dazu, dass Werbetreibende und Verlage in vielen Fällen nicht über genügend Informationen über die Bedingungen des von ihnen bezogenen Werbedienstes verfügen und sie nicht genau genug kennen, was ihre Fähigkeit beeinträchtigt, zu anderen Anbietern von Online-Werbediensten zu wechseln. Außerdem dürften die Kosten für Online-Werbung höher sein als in einem faireren, transparenteren und bestreitbareren Plattformumfeld. Diese höheren Kosten dürften sich in den Preisen niederschlagen, die die Endnutzer für viele täglich genutzte Produkte und Dienstleistungen zahlen, für die im Internet geworben wird. Daher sollten Transparenzverpflichtungen vorsehen, dass Gatekeeper Werbetreibenden und Verlagen, für die sie Online-Werbedienste erbringen, **auf Anfrage soweit wie möglich** Informationen zur Verfügung stellen müssen, anhand deren beide Seiten den Preis der einzelnen Werbedienstleistungen **nachvollziehen können**, die im Rahmen der betreffenden Wertschöpfungskette erbracht wurden.

weiter erhöhen. Dies führt dazu, dass Werbetreibende und Verlage in vielen Fällen nicht über genügend Informationen über die Bedingungen des von ihnen bezogenen Werbedienstes verfügen und sie nicht genau genug kennen, was ihre Fähigkeit beeinträchtigt, zu anderen Anbietern von Online-Werbediensten zu wechseln. Außerdem dürften die Kosten für Online-Werbung höher sein als in einem faireren, transparenteren und bestreitbareren Plattformumfeld. Diese höheren Kosten dürften sich in den Preisen niederschlagen, die die Endnutzer für viele täglich genutzte Produkte und Dienstleistungen zahlen, für die im Internet geworben wird. Daher sollten Transparenzverpflichtungen vorsehen, dass Gatekeeper Werbetreibenden und Verlagen, für die sie Online-Werbedienste erbringen, **kostenlose, wirksame, qualitativ hochwertige und leicht zugängliche Informationen kontinuierlich und in Echtzeit** zur Verfügung stellen müssen, anhand deren beide Seiten den Preis der einzelnen Werbedienstleistungen, die im Rahmen der betreffenden Wertschöpfungskette erbracht wurden, **sowie die Verfügbarkeit und Sichtbarkeit der Werbung, nachvollziehen können**.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Ein Gatekeeper kann unter bestimmten Umständen eine Doppelrolle spielen: Er kann zum einen als Betreiber zentraler Plattformdienste gewerblichen Nutzern Dienstleistungen anbieten und zum anderen als Anbieter derselben oder ähnlicher Dienstleistungen oder Produkte für dieselben Endkunden mit ebendiesen gewerblichen Nutzern im Wettbewerb stehen. Unter diesen Umständen kann ein

Geänderter Text

(43) Ein Gatekeeper kann unter bestimmten Umständen eine Doppelrolle spielen: Er kann zum einen als Betreiber zentraler Plattformdienste gewerblichen Nutzern Dienstleistungen anbieten und zum anderen als Anbieter derselben oder ähnlicher Dienstleistungen oder Produkte für dieselben Endkunden mit ebendiesen gewerblichen Nutzern im Wettbewerb stehen, **auch im Rahmen einer**

Gatekeeper einen Vorteil aus seiner Doppelrolle ziehen, indem er durch Transaktionen seiner gewerblichen Nutzer auf der zentralen Plattform generierte Daten für seine eigenen Dienste nutzt, die ähnliche Dienstleistungen wie seine gewerblichen Nutzer anbieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper gewerblichen Nutzern einen Online-Marktplatz oder einen Store für Software-Anwendungen anbietet und gleichzeitig mit diesen gewerblichen Nutzern als Online-Einzelhändler oder Anbieter von Anwendungssoftware im Wettbewerb steht. Um zu verhindern, dass Gatekeeper unfaire Vorteile aus dieser Doppelrolle ziehen, sollte sichergestellt werden, dass sie keine nicht öffentlich zugänglichen aggregierten oder nichtaggregierten Daten, die auch anonymisierte und personenbezogene Daten umfassen können, nutzen, um ähnliche Dienstleistungen anzubieten wie ihre gewerblichen Nutzer. Diese Verpflichtung sollte für den Gatekeeper als Ganzes gelten, d. h. einschließlich des Geschäftsbereichs, in dem er mit den gewerblichen Nutzern eines zentralen Plattformdienstes im Wettbewerb steht, aber nicht nur für diesen Geschäftsbereich.

Nebendienstleistung. Unter diesen Umständen kann ein Gatekeeper einen Vorteil aus seiner Doppelrolle ziehen, indem er durch Transaktionen seiner gewerblichen Nutzer auf der zentralen Plattform **oder durch Transaktionen in Verbindung mit seinen Nebendienstleistungen** generierte Daten für seine eigenen Dienste nutzt, die ähnliche Dienstleistungen **oder Waren** wie seine gewerblichen Nutzer **oder seine Lieferanten** anbieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper gewerblichen Nutzern einen Online-Marktplatz oder einen Store für Software-Anwendungen anbietet und gleichzeitig mit diesen gewerblichen Nutzern **oder mit seinen Lieferanten** als Online-Einzelhändler oder Anbieter von Anwendungssoftware im Wettbewerb steht. Um zu verhindern, dass Gatekeeper unfaire Vorteile aus dieser Doppelrolle ziehen, sollte sichergestellt werden, dass sie keine nicht öffentlich zugänglichen aggregierten oder nichtaggregierten Daten, die auch anonymisierte und personenbezogene Daten umfassen können, nutzen, um ähnliche Dienstleistungen anzubieten wie ihre gewerblichen Nutzer. Diese Verpflichtung sollte für den Gatekeeper als Ganzes gelten, d. h. einschließlich des Geschäftsbereichs, in dem er mit den gewerblichen Nutzern eines zentralen Plattformdienstes im Wettbewerb steht, aber nicht nur für diesen Geschäftsbereich.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Ein Gatekeeper kann verschiedene Mittel einsetzen, um seine eigenen Dienstleistungen oder Produkte auf seinem zentralen Plattformdienst zum Nachteil

Geänderter Text

(46) Ein Gatekeeper kann verschiedene Mittel einsetzen, um seine eigenen Dienstleistungen oder Produkte auf seinem zentralen Plattformdienst zum Nachteil

derselben oder ähnlicher Dienstleistungen, die Endnutzer über Dritte erhalten könnten, zu begünstigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper bestimmte Software-Anwendungen oder **Dienste** vorinstalliert. Um den Endnutzern eine echte Auswahl zu ermöglichen, sollten Gatekeeper nicht ihre eigenen Software-Anwendungen begünstigen, indem sie Endnutzer daran hindern, auf ihrem zentralen Plattformdienst vorinstallierte Software-Anwendungen zu deinstallieren.

derselben oder ähnlicher Dienstleistungen, die Endnutzer über Dritte erhalten könnten, zu begünstigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper bestimmte Software-Anwendungen oder **Nebendienstleistungen** vorinstalliert, **oder wenn ein Dienst oder eine Anwendung standardmäßig bereitgestellt wird, ohne dass die Möglichkeit besteht, zwischen alternativen Diensten zu wählen**. Um den Endnutzern eine echte Auswahl zu ermöglichen, sollten Gatekeeper nicht ihre eigenen Software-Anwendungen **und Dienste** begünstigen, indem sie Endnutzer daran hindern, auf ihrem zentralen Plattformdienst vorinstallierte Software-Anwendungen zu deinstallieren, **oder die Auswahl der Nutzer einschränken, indem sie Standarddienste festlegen**.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen in Bezug auf den Zugriff auf diese Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener

Geänderter Text

(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen in Bezug auf den Zugriff auf diese Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener

Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. Der Gatekeeper darf angemessene technische oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter und Stores für Software-Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann.

Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. Der Gatekeeper darf angemessene technische oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter und Stores für Software-Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann. ***Dieses Verbot, die Möglichkeiten der Endnutzer einzuschränken, Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen zu installieren und zu nutzen oder auf diese zuzugreifen, sollte die Gatekeeper nicht davon abhalten, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte ordnungsgemäß nachzukommen.***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Gatekeeper sollten in der Lage sein, angemessene technische oder vertragliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Fähigkeit der Endnutzer zu beschränken, im Rahmen von Softwareanwendungen oder Stores für Software-Anwendungen Dritter auf Inhalte zuzugreifen, die illegal sind oder die Rechte an geistigem Eigentum missachten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Da Gatekeeper in vielen Fällen vertikal integriert sind und Endnutzern Produkte oder Dienstleistungen über ihre eigenen zentralen Plattformdienste oder über gewerbliche Nutzer anbieten, über die sie Kontrolle ausüben, kommt es häufig zu Interessenkonflikten. Dazu gehören beispielsweise Situationen, in denen ein Gatekeeper seine eigenen Online-Vermittlungsdienste über eine Online-Suchmaschine anbietet. Wenn der Gatekeeper seine Produkte oder Dienstleistungen auf dem zentralen Plattformdienst anbietet, kann er sein Angebot durch Ranking besser positionieren als die Produkte Dritter, die ebenfalls **auf dem** zentralen Plattformdienst **tätig sind**. Dies kann beispielsweise beim Ranking von Produkten oder Dienstleistungen einschließlich anderer zentraler Plattformdienste **in den Ergebnissen** von Online-Suchmaschinen erfolgen oder wenn diese ganz oder teilweise in Ergebnisse von Online-Suchmaschinen oder thematischen Gruppen von Ergebnissen integriert sind und zusammen mit den Ergebnissen einer Online-Suchmaschine angezeigt werden, die von bestimmten Endnutzern als von der Online-Suchmaschine getrennter oder zusätzlicher Dienst angesehen oder genutzt werden. Es kann auch bei Software-Anwendungen erfolgen, die über Stores für Software-Anwendungen vertrieben werden, **oder** bei Produkten und **Dienstleistungen**, die im Newsfeed eines sozialen Netzwerks hervorgehoben oder in den Suchergebnissen oder auf einem Online-Marktplatz angezeigt werden. Unter diesen Umständen spielt der Gatekeeper eine Doppelrolle, denn er ist sowohl Vermittler für Drittanbieter als

Geänderter Text

(48) Da Gatekeeper in vielen Fällen vertikal integriert sind und Endnutzern Produkte oder Dienstleistungen über ihre eigenen zentralen Plattformdienste oder über gewerbliche Nutzer anbieten, über die sie Kontrolle ausüben, kommt es häufig zu Interessenkonflikten. Dazu gehören beispielsweise Situationen, in denen ein Gatekeeper seine eigenen Online-Vermittlungsdienste über eine Online-Suchmaschine anbietet. Wenn der Gatekeeper seine Produkte oder Dienstleistungen auf dem zentralen Plattformdienst anbietet, kann er sein Angebot durch Ranking besser positionieren **oder anders behandeln** als die Produkte Dritter, die ebenfalls **den** zentralen Plattformdienst **nutzen**. Dies kann beispielsweise beim Ranking von Produkten oder Dienstleistungen einschließlich anderer zentraler Plattformdienste **innerhalb oder entlang der Ergebnisse** von Online-Suchmaschinen erfolgen oder wenn diese ganz oder teilweise in Ergebnisse von Online-Suchmaschinen oder thematischen Gruppen von Ergebnissen integriert sind und zusammen mit den Ergebnissen einer Online-Suchmaschine angezeigt werden, die von bestimmten Endnutzern als von der Online-Suchmaschine getrennter oder zusätzlicher Dienst angesehen oder genutzt werden **können; eine solche bevorzugte oder eingebettete Anzeige eines gesonderten Online-Vermittlungsdienstes gilt als Bevorzugung, unabhängig davon, ob die Informationen oder Ergebnisse innerhalb der bevorzugten Gruppen spezialisierter Ergebnisse auch von konkurrierenden Diensten bereitgestellt werden können und als solche in einer nichtdiskriminierenden Weise eingestuft**

auch direkter Anbieter seiner Produkte und Dienstleistungen. Folglich können solche Gatekeeper die Bestreitbarkeit in Bezug auf diese Produkte oder Dienstleistungen auf diesen zentralen Plattformdiensten direkt zum Nachteil der nicht unter der Kontrolle des Gatekeepers stehenden gewerblichen Nutzer untergraben.

sind. Es kann auch bei Software-Anwendungen erfolgen, die über Stores für Software-Anwendungen vertrieben werden, bei Produkten und **Diensten**, die im Newsfeed eines sozialen Netzwerks hervorgehoben oder in den Suchergebnissen oder auf einem Online-Marktplatz angezeigt werden, **sowie bei Produkten und Diensten, die in den Einstellungen des zentralen Plattformdienstes aufgelistet sind, oder den Ergebnissen, die von einem virtuellen Assistenten bereitgestellt werden**. Unter diesen Umständen spielt der Gatekeeper eine Doppelrolle, denn er ist sowohl Vermittler für Drittanbieter als auch direkter Anbieter seiner Produkte und Dienstleistungen, **was zu einem Interessenkonflikt führen kann**. Folglich können solche Gatekeeper die Bestreitbarkeit in Bezug auf diese Produkte oder Dienstleistungen auf diesen zentralen Plattformdiensten direkt zum Nachteil der nicht unter der Kontrolle des Gatekeepers stehenden gewerblichen Nutzer untergraben.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) In solchen Situationen sollten die Gatekeeper die Produkte oder Dienstleistungen, die sie selbst oder über einen von ihnen kontrollierten gewerblichen Nutzer anbieten, beim Ranking auf dem zentralen Plattformdienst weder durch rechtliche noch durch kommerzielle oder technische Mittel anders oder bevorzugt behandeln. Im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Verpflichtung sollte zudem sichergestellt werden, dass die für ein solches Ranking geltenden Bedingungen generell fair sind. Unter „Ranking“ ist in diesem

Geänderter Text

(49) In solchen Situationen sollten die Gatekeeper die Produkte oder Dienstleistungen, die sie selbst oder über einen von ihnen kontrollierten gewerblichen Nutzer, **mit dem sie zusammenarbeiten**, anbieten, beim Ranking auf dem zentralen Plattformdienst weder durch rechtliche noch durch kommerzielle oder technische Mittel anders oder bevorzugt behandeln. Im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Verpflichtung sollte zudem sichergestellt werden, dass die für ein solches Ranking geltenden Bedingungen generell fair sind

Zusammenhang jedwede relative Hervorhebung zu verstehen, auch das Anzeigen, die Beurteilung, das Verlinken oder die Sprachausgabe von Ergebnissen. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung wirksam ist und nicht umgangen werden kann, sollte sie auch für jede Maßnahme gelten, die die gleiche Wirkung wie eine Differenzierung oder Vorzugsbehandlung beim Ranking hat. Die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1150 erlassenen Leitlinien³⁴ sollten auch die Um- und Durchsetzung dieser Verpflichtung erleichtern.

³⁴ Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien zur Transparenz des Rankings gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 1).

und es nicht erlauben, dass die eigenen Dienstleistungen oder Produkte des Gatekeepers von wettbewerbsrelevanten Informationen über konkurrierende Produkte oder Dienstleistungen profitieren. Unter „Ranking“ ist in diesem Zusammenhang jedwede relative Hervorhebung zu verstehen, **unter anderem** auch das Anzeigen, die Beurteilung, **die Reihenfolge**, das Verlinken oder die Sprachausgabe von Ergebnissen. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung wirksam ist und nicht umgangen werden kann, sollte sie auch für jede Maßnahme gelten, die die gleiche Wirkung wie eine Differenzierung oder Vorzugsbehandlung beim Ranking hat. Die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1150 erlassenen Leitlinien³⁴ sollten auch die Um- und Durchsetzung dieser Verpflichtung erleichtern.

³⁴ Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien zur Transparenz des Rankings gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 1).

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken oder verhindern, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten zu wechseln oder solche zu abonnieren. So hätten mehr Anbieter die Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten, was letztlich eine größere Auswahl für die Endnutzer zur Folge hätte. Gatekeeper sollten ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-

Geänderter Text

(50) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken oder verhindern, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten zu wechseln oder solche zu abonnieren. So hätten mehr Anbieter die Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten, was letztlich eine größere Auswahl für die Endnutzer zur Folge hätte. Gatekeeper sollten ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-

Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und sollten keine **künstlichen** technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder Dienstes für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch Preisermäßigungen oder höhere Qualität) sollten für sich genommen nicht als verbotenes Hindernis für einen Anbieterwechsel gelten.

Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und sollten keine technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder Dienstes für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch Preisermäßigungen oder höhere Qualität) sollten für sich genommen nicht als verbotenes Hindernis für einen Anbieterwechsel gelten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Gatekeeper können auch als Entwickler von Betriebssystemen und Hersteller von Geräten, einschließlich der technischen Funktionen solcher Geräte, eine Doppelrolle spielen. So kann zum Beispiel ein Gatekeeper, der Geräte herstellt, den Zugang zu einigen Funktionen dieses Geräts wie der Nahfeldkommunikationstechnologie oder der dazugehörigen Software beschränken, die der Gatekeeper oder potenzielle Drittanbieter für die wirksame Erbringung einer Nebendienstleistung benötigen könnten. Um ähnliche Funktionen wie der Gatekeeper anbieten zu können, wird ein solcher Zugang möglicherweise auch für Software-Anwendungen benötigt, die sich auf die betreffenden Nebendienstleistungen beziehen. Wenn ein Gatekeeper eine solche Doppelrolle ausnutzt, um andere Anbieter von Nebendienstleistungen oder von Software-Anwendungen daran zu hindern, zu gleichen Bedingungen auf dieselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zuzugreifen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat

Geänderter Text

(52) Gatekeeper können auch als Entwickler von Betriebssystemen und Hersteller von Geräten, einschließlich der technischen Funktionen solcher Geräte, eine Doppelrolle spielen. So kann zum Beispiel ein Gatekeeper, der Geräte herstellt, den Zugang zu einigen Funktionen dieses Geräts wie der Nahfeldkommunikationstechnologie oder der dazugehörigen Software beschränken, die der Gatekeeper oder potenzielle Drittanbieter für die wirksame Erbringung einer Nebendienstleistung benötigen könnten. Um ähnliche Funktionen wie der Gatekeeper anbieten zu können, wird ein solcher Zugang möglicherweise auch für Software-Anwendungen benötigt, die sich auf die betreffenden Nebendienstleistungen beziehen. Wenn ein Gatekeeper eine solche Doppelrolle ausnutzt, um **Endnutzer oder** andere Anbieter von Nebendienstleistungen oder von Software-Anwendungen daran zu hindern, zu gleichen Bedingungen auf dieselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zuzugreifen, die der Gatekeeper für die Erbringung von

oder verwendet, könnte dies sowohl die Innovationen seitens der Erbringer als auch die Auswahl für die Endnutzer solcher Nebendienstleistung erheblich beeinträchtigen. Daher sollten die Gatekeeper verpflichtet werden, den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet.

Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet, könnte dies sowohl die Innovationen seitens der Erbringer als auch die Auswahl für die Endnutzer solcher Nebendienstleistung erheblich beeinträchtigen. Daher sollten die Gatekeeper verpflichtet werden, den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Daher verfügen Werbetreibende und Verlage oft nicht über genügend Informationen über die Wirkung einer konkreten Werbemaßnahme. Zur Förderung der Fairness, Transparenz und Bestreitbarkeit der unter diese Verordnung fallenden Online-Werbbedienste sowie der in andere zentrale Plattformdienste desselben Betreibers vollständig integrierten Online-Werbbedienste, sollten die benannten Gatekeeper deshalb Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu den Instrumenten zur Leistungsmessung des Gatekeepers und zu den Informationen gewähren, die Werbetreibende, Werbeagenturen, die im Auftrag eines Unternehmens Werbung platzieren, und Verlage für ihre eigene unabhängige Überprüfung der relevanten Online-Werbbedienste benötigen.

Geänderter Text

(53) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Daher verfügen Werbetreibende und Verlage oft nicht über genügend Informationen über die Wirkung einer konkreten Werbemaßnahme. Zur Förderung der Fairness, Transparenz und Bestreitbarkeit der unter diese Verordnung fallenden Online-Werbbedienste sowie der in andere zentrale Plattformdienste desselben Betreibers vollständig integrierten Online-Werbbedienste, sollten die benannten Gatekeeper deshalb Werbetreibenden, ***Verlagen oder durch Werbetreibende ermächtigten Dritten*** und Verlagen auf Antrag kostenlos ***einen kontinuierlichen, detaillierten, umfassenden und leicht zugänglichen Zugang in Echtzeit*** zu den Instrumenten zur Leistungsmessung des Gatekeepers und zu den Informationen, ***einschließlich aggregierter Daten und Leistungsdaten***, gewähren, die Werbetreibende,

Werbeagenturen, die im Auftrag eines Unternehmens Werbung platzieren, und Verlage für ihre eigene unabhängige Überprüfung der relevanten Online-Werbedienste benötigen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Gatekeeper profitieren von ihrem Zugang zu großen Datenmengen, die sie im Zuge des Betriebs der zentralen Plattformdienste sowie anderer digitaler Dienste erheben. Um sicherzustellen, dass Gatekeeper nicht die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste oder das Innovationspotenzial des dynamischen digitalen Sektors untergraben, indem sie die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzer zur wirksamen Übertragung ihrer Daten beschränken, sollten gewerbliche Nutzer und Endnutzer in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format wirksam und unmittelbar Zugang zu den Daten erhalten, die sie bereitgestellt haben bzw. die bei ihrer Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste des Gatekeepers generiert wurden. Dies sollte auch für alle anderen Daten verschiedener Aggregationsebenen gelten, die **für eine wirksame Übertragbarkeit erforderlich sein könnten**. Ferner sollte z. B. durch hochwertige Programmierschnittstellen (API) sichergestellt werden, dass gewerbliche Nutzer und Endnutzer diese Daten wirksam in Echtzeit übertragen können. Die Vereinfachung des Anbieterwechsels oder Multi-Homings sollte wiederum zu einer größeren Auswahl für gewerbliche Nutzer und Endnutzer führen und Innovationsanreize für Gatekeeper und gewerbliche Nutzer schaffen.

Geänderter Text

(54) Gatekeeper profitieren von ihrem Zugang zu großen Datenmengen, die sie im Zuge des Betriebs der zentralen Plattformdienste sowie anderer digitaler Dienste erheben. Um sicherzustellen, dass Gatekeeper nicht die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste oder das Innovationspotenzial des dynamischen digitalen Sektors untergraben, indem sie die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzer zur wirksamen Übertragung ihrer Daten beschränken, sollten gewerbliche Nutzer und Endnutzer in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format wirksam, ***kostenlos*** und unmittelbar Zugang zu den Daten erhalten, die sie bereitgestellt haben bzw. die bei ihrer Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste des Gatekeepers generiert wurden. Dies sollte auch für alle anderen Daten verschiedener Aggregationsebenen gelten, die ***erforderlich sein könnten, um eine solche Übertragbarkeit der Daten der Endnutzer und der gewerblichen Nutzer auf wirksame Weise zu ermöglichen***. Ferner sollte z. B. durch hochwertige Programmierschnittstellen (API) sichergestellt werden, dass gewerbliche Nutzer und Endnutzer diese Daten wirksam in Echtzeit übertragen können. Die Vereinfachung des Anbieterwechsels oder Multi-Homings sollte wiederum zu einer größeren Auswahl für gewerbliche Nutzer und Endnutzer führen und Innovationsanreize für Gatekeeper und

gewerbliche Nutzer schaffen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Gewerbliche Nutzer, die große zentrale Plattformdienste von Gatekeepern nutzen, sowie die Endnutzer solcher gewerblichen Nutzer stellen große Datenmengen bereit und generieren sie. **Dafür werden unter anderem auch aus solcher Nutzung Daten abgeleitet.** Um sicherzustellen, dass gewerbliche Nutzer Zugang zu den auf diese Weise generierten Daten haben, sollte der Gatekeeper ihnen auf Anforderung kostenlos einen ungehinderten Zugang **dazu** ermöglichen. Auch Dritte, die der gewerbliche Nutzer mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt hat, sollten für diese Verarbeitung einen solchen Zugang erhalten. **Daten, die dieselben gewerblichen Nutzer und dieselben Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer im Rahmen anderer Dienste desselben Gatekeepers bereitgestellt oder generiert haben, können betroffen sein, sofern sie untrennbar mit der relevanten Anfrage verbunden sind. In diesem Zusammenhang sollte ein Gatekeeper keine vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen anwenden, um gewerbliche Nutzer am Zugang zu relevanten Daten zu hindern. Ferner sollte er es gewerblichen Nutzern ermöglichen, die Einwilligung ihrer Endnutzer für den Zugang zu solchen Daten und Datenabfragen zu erhalten, wenn eine solche Einwilligung nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist.** Gatekeeper sollten den Echtzeitzugang zu diesen Daten durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen, indem sie

Geänderter Text

(55) Gewerbliche Nutzer, die große zentrale Plattformdienste von Gatekeepern nutzen, sowie die Endnutzer solcher gewerblichen Nutzer stellen große Datenmengen bereit und generieren sie. Um sicherzustellen, dass gewerbliche Nutzer Zugang zu den auf diese Weise generierten Daten haben, sollte der Gatekeeper ihnen auf Anforderung kostenlos einen ungehinderten Zugang **zu aggregierten und nicht personenbezogenen Daten** ermöglichen. Auch Dritte, die der gewerbliche Nutzer mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt hat, sollten für diese Verarbeitung einen solchen Zugang erhalten. Gatekeeper sollten den Echtzeitzugang zu diesen Daten durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen, indem sie beispielsweise hochwertige Programmierschnittstellen einrichten.

beispielsweise hochwertige Programmierschnittstellen einrichten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56) Der Wert von Online-Suchmaschinen für ihre gewerblichen Nutzer und Endnutzer steigt in dem Maße, wie die Gesamtzahl der Nutzer steigt. Betreiber von Online-Suchmaschinen erheben und speichern aggregierte Datensätze, die Informationen über den Gegenstand von Suchanfragen sowie die Interaktionen des Nutzers mit den angebotenen Ergebnissen enthalten. Betreiber von Online-Suchmaschinen erheben diese Daten bei Suchanfragen, die über ihre Suchmaschinendienste und ggf. auf den Plattformen ihrer nachgelagerten Geschäftspartner durchgeführt werden. Der Zugang von Gatekeepern zu solchen Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten stellt ein beträchtliches Hindernis für einen Marktzutritt oder eine Expansion dar, das die Bestreitbarkeit von Online-Suchmaschinendiensten untergräbt. Daher sollten Gatekeeper verpflichtet werden, anderen Betreibern solcher Dienste zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu diesen im Zusammenhang mit unbezahlten und bezahlten Ergebnissen von Suchanfragen von Verbrauchern erhobenen Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten gewähren, sodass diese Drittbetreiber ihre Dienste optimieren können und die Position der relevanten zentralen Plattformdienste angreifen können. Auch Dritte, die der Suchmaschinenbetreiber mit der Verarbeitung dieser Daten für diese Suchmaschine beauftragt hat, sollten einen solchen Zugang erhalten. Bei der

entfällt

Gewährleistung des Zugangs zu seinen Suchdaten sollte ein Gatekeeper den Schutz der personenbezogenen Daten von Endnutzern durch geeignete Mittel sicherstellen, ohne die Qualität oder die Nutzbarkeit der Daten wesentlich zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ***ihrer Stores für Software-Anwendungen*** sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine ***Zugangsbedingungen*** sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen ***Zugangsbedingungen*** herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von Stores für Software-

Geänderter Text

(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu ***zentralen Plattformdiensten wie*** Stores für Software-Anwendungen, ***Online-Suchmaschinen und Online-Diensten sozialer Netzwerke*** bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor, ***was das Recht der Endnutzer auf Empfang und Weitergabe von Informationen und Ideen und letztlich den Medienpluralismus, die Meinungsvielfalt sowie den Wettbewerb beeinträchtigen kann.*** In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern ***einerseits*** und gewerblichen Nutzern ***zentraler Plattformdienste andererseits*** – ***vor allem wenn diese eine Minderheitsposition auf einem bestimmten sektorspezifischen Markt einnehmen, wie z. B. kleine Presseverlage, und insbesondere wenn es um den Zugang zu Online-Suchmaschinen und sozialen Online-Netzwerken geht*** – sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, ***Datennutzungsbedingungen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten des gewerblichen Nutzers*** aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung

Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber *eines Stores für Software-Anwendungen* für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen des Betreibers *eines Stores für Software-Anwendungen* für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen des Betreibers *eines Stores für Software-Anwendungen* für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine *Zugangs- oder Behandlungsbedingungen* sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen *Zugangs- oder Behandlungsbedingungen* herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von Stores für Software-Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber *von zentralen Plattformdiensten* für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen des Betreibers *von zentralen Plattformdiensten* für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen des Betreibers *von zentralen Plattformdiensten* für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. *Die Feststellung der Angemessenheit der allgemeinen Zugangsbedingungen sollte die Möglichkeit bieten, die Einnahmequellen von Anbietern digitaler Inhalte, wie z. B. von Presseverlagen, die eine marktbeherrschende Stellung einnehmen, transparenter zu machen, insbesondere bezogen auf Einnahmen aus der Werbung und in Bezug auf die Verteilung angemessener Einnahmenanteile an die Urheber von Werken, die in Presseveröffentlichungen enthalten sind.* Diese Verpflichtung sollte kein

Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber von Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen. ***Sie sollte auch unbeschadet der Möglichkeit von gewerblichen Nutzern, die eine Minderheitsposition auf einem bestimmten sektorspezifischen Markt einnehmen, wie z. B. kleine Presseverlage, gelten, unentgeltliche Lizenzen anzubieten, um den Zugang zu ihren Inhalten und die Sichtbarkeit in Online-Suchmaschinen und Online-Diensten sozialer Netzwerke sicherzustellen, sowie unbeschadet der Möglichkeit der Endnutzer, Hyperlinks gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 zu setzen.***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) Während des Umsetzungszeitraums von drei Monaten sollten die benannten Gatekeeper die Kommission darüber informieren, was sie zu unternehmen beabsichtigen und auf welche Art und Weise, um ihre Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Informationen sollten betroffenen Dritten von Unternehmen unter Berücksichtigung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen der benannten Gatekeeper zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung **der öffentlichen Sittlichkeit**, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialog, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.

Geänderter Text

(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialog, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben. ***Wird eine entsprechende Befreiung gewährt, sollte die Kommission ihren Beschluss alle zwei Jahre überprüfen.***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob durch zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden sollte, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser

Geänderter Text

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob durch zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden sollte, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser

Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt **und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat.** In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.

Geänderter Text

(65a) In dringenden Fällen, in denen durch neue Praktiken, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste untergraben oder unlauter sein können,

die Gefahr eines schwerwiegenden und unmittelbaren Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern entstehen könnte, muss auch sichergestellt werden, dass die Kommission einstweilige Maßnahmen umsetzen und dem betreffenden Gatekeeper damit vorübergehend Verpflichtungen auferlegen kann. Diese einstweiligen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und sich auf das erforderliche und gerechtfertigte Maß beschränken. Sie sollten bis zum Abschluss der Marktuntersuchung und dem entsprechenden abschließenden Beschluss der Kommission gelten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. **In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.**

Geänderter Text

(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. **Die Kommission sollte gegebenenfalls berechtigt sein, zu verlangen, dass die Verpflichtungen überprüft werden, auch mithilfe eines A/B-Tests, um ihre Wirksamkeit zu optimieren. Die Verpflichtungen sollten überprüft werden, nachdem sie für einen angemessenen Zeitraum in Kraft waren. Sollte die Überprüfung der Verpflichtungen durch die Kommission ergeben, dass diese nicht zu einer wirksamen Einhaltung geführt**

haben, ist die Kommission berechtigt, ihre Änderung zu verlangen oder sie zu widerrufen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission von jeder Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben eines Beschlusses der Kommission müssen Unternehmen Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.

Geänderter Text

(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission von jeder Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. ***Diese Behörden, Einrichtungen oder sonstigen Stellen in den Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, der Kommission auf eigene Initiative sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen.*** Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben eines Beschlusses der Kommission müssen Unternehmen Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht

Geänderter Text

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht

werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.

werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden. ***Die von den Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 unmittelbar betroffenen Parteien sollten als Parteien mit berechtigtem Interesse angesehen werden und daher die Möglichkeit haben, angehört zu werden. Betrifft ein Verfahren Produkte oder Dienstleistungen, die von den Endverbrauchern genutzt werden, so sollten die Verbraucherverbände als Parteien mit hinreichendem Interesse angesehen werden.***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

(77) Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzte Beratende Ausschuss sollte auch Stellungnahmen zu bestimmten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Einzelbeschlüssen der Kommission abgeben. Um dafür zu sorgen, dass die

Geänderter Text

(77) Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzte Beratende Ausschuss sollte auch Stellungnahmen zu bestimmten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Einzelbeschlüssen der Kommission abgeben. ***Zu diesem Beratenden***

digitalen Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, in der gesamten Union bestreitbar und fair sind, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Methode zur Festlegung der quantitativen Schwellenwerte für die Benennung von Gatekeepern gemäß dieser Verordnung und in Bezug auf die Aktualisierung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erlassen werden, wenn die Kommission auf der Grundlage einer Marktuntersuchung festgestellt hat, dass die Verpflichtungen in Bezug auf unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Praktiken aktualisiert werden müssen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁶ niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Ausschuss sollte die Kommission auch Dritte hinzuziehen, die die betroffenen Endnutzer vertreten. Um dafür zu sorgen, dass die digitalen Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, in der gesamten Union bestreitbar und fair sind, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Methode zur Festlegung der quantitativen Schwellenwerte für die Benennung von Gatekeepern gemäß dieser Verordnung und in Bezug auf die Aktualisierung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erlassen werden, wenn die Kommission auf der Grundlage einer Marktuntersuchung festgestellt hat, dass die Verpflichtungen in Bezug auf unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Praktiken aktualisiert werden müssen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁶ niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(78a) Gatekeeper heben häufig gesponserte Suchergebnisse oder Elemente hervor, mit denen ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen beworben werden, und schränken die Anzeige organischer Ergebnisse ein.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(79) Ziel dieser Verordnung ist es, einen bestreitbaren und fairen digitalen Sektor im Allgemeinen und **bestreitbare und faire** zentrale Plattformdienste im Besonderen zu gewährleisten, um für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu sorgen. In Anbetracht des Geschäftsmodells und der Tätigkeiten der Gatekeeper sowie des Umfangs und der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten können diese Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden; in vollem Umfang ist dies nur auf Ebene der Union möglich. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche

(79) Ziel dieser Verordnung ist es, einen bestreitbaren und fairen digitalen Sektor im Allgemeinen und **zugängliche** zentrale Plattformdienste im Besonderen zu gewährleisten, um für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor **innerhalb eines harmonisierten digitalen Marktes** zu sorgen **und diese anzuregen**. In Anbetracht des Geschäftsmodells und der Tätigkeiten der Gatekeeper sowie des Umfangs und der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten **sowie der Notwendigkeit, auf dem digitalen Markt das richtige Gleichgewicht zu wahren, während zugleich das Ziel verfolgt wird, die Innovation anzuregen**, können diese Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden; in vollem Umfang ist dies nur auf Ebene der Union möglich. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten

Maß hinaus.

Subsidiaritätsprinzip tätig werden.
Entsprechend dem in demselben Artikel
genannten Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit geht diese
Verordnung nicht über das für die
Verwirklichung dieser Ziele erforderliche
Maß hinaus.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere deren Artikel 16, 47 und 50. Dementsprechend sollte diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden —

Geänderter Text

Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere deren Artikel **11**, 16, 47 und 50. Dementsprechend sollte diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden —

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere deren Artikel 11, 16, 47 und 50. Dementsprechend wird diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen **und unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen** aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Verordnung **berührt nicht** die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler

Geänderter Text

(6) Diese Verordnung **ergänzt** die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV **und berührt sie nicht**. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer

Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³⁸ und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 **und** der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹.

beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³⁸ und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150; **der Verordnung (EU) 2016/679; der Richtlinie 2002/58; der Verordnung (EU) .../.. des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und der Richtlinie 2010/13/EU über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste^{39a}.**

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

³⁹ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

³⁹ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

^{39a} **ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der

Geänderter Text

(7) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der

Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab.

Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab, *wobei sie den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, enge Unterstützung leisten.*

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Online-Vermittlungsdienste,

a) Online-Vermittlungsdienste, *einschließlich Online-Marktplätzen und Stores für Software-Anwendungen;*

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) *Werbedienste*, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von dem Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betrieben werden;

h) *Online-Werbedienste*, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von dem Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betrieben werden;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Zahlungsaggregationsdienste,

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) integrierte digitale Dienste in Fahrzeugen,

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – buchstabe h c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hc) Dienste des Hybridfernsehens,

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 –Buchstabe i a(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Web-Browser,

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe k a(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) virtuelle Assistenten,

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. „Ranking“ die relative

18. „Ranking“ die relative

Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, **die über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Dienste sozialer Netzwerke angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von Online-Vermittlungsdiensten, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen zugemessen wird,** unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen **bei der Darstellung,** Organisation oder Kommunikation durch die Betreiber von **zentralen Plattformdiensten, einschließlich Stores für Software-Anwendungen und virtueller Assistenten,** unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23a. „virtueller Assistent“ eine Software, die auf mündliche oder schriftliche, in einer nichttechnischen Sprache ausgedrückte Befehle von Endnutzern reagiert und selbständig Aufgaben oder Dienste ausführt oder im Namen des Endnutzers mit IT-Systemen interagiert, etwa durch die Durchführung von Suchanfragen, den Zugriff auf andere digitale Dienste und die Interaktion mit ihnen im Namen des Endnutzers;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23b. „Web-Browser“ unabhängige oder integrierte Softwareanwendungen für den Zugang zu und die Interaktion mit Informationen, die auf Webservern und

Netzwerken wie dem Internet gehostet werden;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23c. „Suchergebnisse“ alle Informationen in beliebigem Format, einschließlich Texten, Grafiken, Sprachausgaben oder anderen Ausgaben, die von Betreibern zentraler Plattformdienste als Antwort auf eine schriftliche oder mündliche Suchanfrage zurückgegeben werden und sich auf diese beziehen, unabhängig davon, ob es sich bei den Informationen um ein organisches Ergebnis, ein bezahltes Ergebnis, eine direkte Antwort oder ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Information handelt, die in Verbindung mit den organischen Ergebnissen angeboten oder zusammen mit diesen angezeigt oder teilweise oder vollständig in diese eingebettet werden;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23d. „nationale zuständige Behörde“ jede nationale Behörde, die von einem Mitgliedstaat als solche im Sinne und für die Zwecke dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf Artikel 17, benannt wurde;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23e. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23f. „Zahlungsaggregationsdienste“ technische Dienste im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates, die im Rahmen von Verträgen zwischen Zahlungsaggregationsdienstleistern und Drittanbietern eine der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Geschäftstätigkeiten ermöglichen;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23g. „integrierte digitale Dienste in Fahrzeugen“ in Fahrzeuge eingebettete Software, u. a. zum Zweck der Gewinnung von Erkenntnissen über die Fahrzeugleistung und das Fahrerverhalten oder zum Zweck des

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23h. „Hybridfernsehgerät“ ein mit dem Internet verbundenes Fernsehgerät, das dem Benutzer Onlineaktivitäten wie Musik- und Videostreams oder das Betrachten von Bildern ermöglicht;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern **oder Endnutzern** als wichtiges Zugangstor zu **anderen** Endnutzern **oder gewerblichen Nutzern** dient, und

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position **in naher** Zukunft erlangen wird.

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder **wenn auf der Grundlage einer objektiven Bewertung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der bisherigen und prognostizierten Wachstumsraten und der Marktkonzentration absehbar ist, dass er eine solche Position in** Zukunft erlangen wird.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Es wird davon ausgegangen, dass ein Betreiber zentraler Plattformdienste

Geänderter Text

(2) Es wird davon ausgegangen, dass ein Betreiber zentraler Plattformdienste **eines der folgenden Kriterien erfüllt:**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b **erfüllt**, wenn er einen **zentralen Plattformdienst** betreibt, **der** im vergangenen Geschäftsjahr mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige **monatlich aktive** Endnutzer **und** mehr als 10 000 in der Union niedergelassene **jährlich aktive** gewerbliche Nutzer **hatte**;

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „**monatlich aktive Endnutzer**“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, **die** während des **überwiegenden Teils des** vergangenen Geschäftsjahres **monatlich aktiv waren**;

Geänderter Text

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b, wenn er einen **oder mehrere zentrale Plattformdienste** betreibt, **die** im vergangenen Geschäftsjahr **jeweils** mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige **monatliche** Endnutzer **oder** mehr als 10 000 in der Union niedergelassene **jährliche** gewerbliche Nutzer **hatten**;

für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „**Endnutzer**“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer während des vergangenen Geschäftsjahres;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, teilt er dies der Kommission innerhalb von **drei Monaten**

Geänderter Text

(3) Wenn ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, teilt er dies der Kommission innerhalb von **einem Monat**

nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten **einschlägigen Angaben** für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die **einschlägigen Angaben zu den** in Absatz 2 genannten **quantitativen Schwellenwerten** für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringt, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Bringt der Gatekeeper hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so prüft die Kommission auf der Grundlage des Absatzes 6, ob die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind.

Geänderter Text

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringt, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Bringt der Gatekeeper hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so prüft die Kommission auf der Grundlage des Absatzes 6, ob die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind.

Legt der Betreiber des zentralen Plattformdienstes nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist alle einschlägigen Informationen vor, die für

die Beurteilung seiner Benennung als Gatekeeper gemäß Artikel 3 Absatz 2 erforderlich sind, ist die Kommission berechtigt, diesen Betreiber auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper zu benennen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) sonstige strukturelle Marktmerkmale.

Geänderter Text

f) sonstige strukturelle Marktmerkmale *wie den Grad des Multi-Homing unter gewerblichen Nutzern und Endnutzern der angebotenen zentralen Plattformdienste.*

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei dieser Bewertung trägt die Kommission auch der absehbaren Entwicklung dieser Aspekte Rechnung.

Geänderter Text

Bei dieser Bewertung trägt die Kommission auch der absehbaren Entwicklung dieser Aspekte *auf kurze Sicht* Rechnung.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, den von der Kommission

Geänderter Text

Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, den von der Kommission *nach*

angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber als Gatekeeper benennen.

Kapitel V der vorliegenden Verordnung
angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber als Gatekeeper benennen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber abhängig von den ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.

Geänderter Text

Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, den von der Kommission ***nach Kapitel V der vorliegenden Verordnung*** angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber abhängig von den ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei jedem Gatekeeper im Sinne des Absatzes 4 oder 6 ermittelt die Kommission, welchem Unternehmen dieser angehört, und erstellt eine Liste der relevanten zentralen Plattformdienste, die

Geänderter Text

(7) Bei jedem Gatekeeper im Sinne des Absatzes 4 oder 6 ermittelt die Kommission, welchem Unternehmen dieser angehört, und erstellt eine Liste der relevanten zentralen Plattformdienste, die

von diesem Unternehmen betrieben werden und jeweils für sich genommen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.

von diesem Unternehmen betrieben werden und jeweils für sich genommen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern **oder Endnutzern** als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern **oder gewerblichen Nutzern** dienen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen spätestens **sechs** Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen.

Geänderter Text

(8) Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen **so schnell wie möglich**, spätestens **aber drei** Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) wenn neue einschlägige Informationen vorliegen, die vor der Annahme des Beschlusses nicht geprüft wurden;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle **2** Jahre, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien

Geänderter Text

(2) Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle **drei** Jahre, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien

nach wie vor erfüllen und ob neue Betreiber zentraler Plattformdienste diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie auch, ob die Liste der betroffenen zentralen Plattformdienste des Gatekeepers angepasst werden muss.

nach wie vor erfüllen und ob neue Betreiber zentraler Plattformdienste diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie auch, ob die Liste der betroffenen zentralen Plattformdienste des Gatekeepers angepasst werden muss.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission **veröffentlicht und aktualisiert laufend** die Liste der Gatekeeper und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission **macht** die Liste der Gatekeeper und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen, **mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden öffentlich zugänglich und aktualisiert sie laufend und jederzeit, wenn dies vom Rat der Europäischen Union oder vom Europäischen Parlament gefordert wird.**

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Ein Gatekeeper muss sich gegenüber gewerblichen Nutzern und Endnutzern in fairer Weise verhalten und auf Praktiken verzichten, die gewerbliche Nutzer daran hindern würden, mit ihren zentralen Plattformdiensten oder anderen vom Gatekeeper oder Dritten erbrachten Dienstleistungen zu konkurrieren, z. B. bevorzugte Behandlung, preisliche Vergünstigungen, die Auslistung der Angebote gewerblicher Nutzer, erhöhte Provisionssätze oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung.

Begründung

Um die Pflichten der Gatekeeper mit den Erwägungsgründen 32, 33 und 34 in Einklang zu bringen, ist es erforderlich, einen allgemeinen Grundsatz, der sich auf die Fairness bezieht, in Artikel 5 aufzunehmen. Mit diesem Grundsatz soll sichergestellt werden, dass sich zentrale Plattformdienste fair verhalten, wenn sie mit ihren eigenen Dienstleistungen in direktem Wettbewerb zu gewerblichen Nutzern stehen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) davon absehen, personenbezogene Daten aus diesen zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat;

Geänderter Text

a) davon absehen, personenbezogene Daten aus diesen zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen und **gewerbliche Nutzer oder** Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat **und der Gatekeeper nachweisen kann, dass die Zusammenführung personenbezogener Daten technisch erforderlich ist, um den gewerblichen Nutzern oder Endnutzer den zentralen Plattformdienst oder die Nebendienstleistung bereitzustellen; Die Nutzer erhalten bei jeder Zusammenführung von personenbezogenen Daten zwischen Diensten, zu denen sie sich angemeldet haben, auf klare und leicht verständliche Weise eine Aufforderung zur Einwilligung. Wurde dem Endnutzer die spezifische Wahlmöglichkeit geboten und hat er nicht zugestimmt oder seine Zustimmung zurückgezogen, darf der Gatekeeper keine anderen oder minderwertigeren Dienste anbieten als die**

Dienste, die einem Endnutzer angeboten werden, der seine Zustimmung erteilt hat, es sei denn, eine solche Zustimmung ist unerlässlich, um die gleiche Dienstqualität sicherzustellen;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **gewerblichen Nutzern** die **Möglichkeit geben**, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste Dritter zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers;

Geänderter Text

b) **davon absehen, vertragliche Verpflichtungen anzuwenden**, die **gewerbliche Nutzer daran hindern**, Endnutzern **oder anderen gewerblichen Nutzern** dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste Dritter **selbst oder mit anderen Mitteln** zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) davon absehen, gewerbliche Nutzer zu verpflichten, den Gatekeeper über die differenzierten Preise oder Bedingungen zu informieren, die sie auf ihre eigenen Vertriebskanäle oder auf andere Weise anwenden wollen;

Geänderter Text

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Angebote für Endnutzer zu fördern, die über den zentralen Plattformdienst akquiriert wurden, und mit diesen Endnutzern über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers oder auf anderem Wege Verträge zu schließen, und Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers erworben hat;

Geänderter Text

c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, **andere** Angebote für Endnutzer zu fördern, die über den zentralen Plattformdienst akquiriert wurden, und mit diesen Endnutzern über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers oder auf anderem Wege Verträge zu schließen **oder Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen zu erhalten**, und Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers erworben hat;

Änderungsantrag 93

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) davon absehen, gewerbliche Nutzer daran zu hindern, einer zuständigen Behörde Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Praktiken von Gatekeepern mitzuteilen, oder sie in dieser Hinsicht einzuschränken;

Geänderter Text

d) davon absehen, gewerbliche Nutzer, **Endnutzer oder Drittanbieter von Nebendienstleistungen direkt oder indirekt** daran zu hindern, einer zuständigen Behörde **oder Justizbehörde** Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Praktiken von Gatekeepern mitzuteilen, oder sie in dieser Hinsicht einzuschränken;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, einen **Identifizierungsdienst** des Gatekeepers zu nutzen, anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;

Geänderter Text

e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern **oder Endnutzern** zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, einen **Dienst** des Gatekeepers zu nutzen, anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) davon absehen, die Gewährung des Zugangs gewerblicher Nutzer oder Endnutzer zu einem seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 oder die Anmeldung oder Registrierung bei einem solchen Dienst davon abhängig zu machen, dass diese gewerblichen Nutzer bzw. Endnutzer andere zentrale Plattformdienste, **die nach Artikel 3 als solche eingestuft wurden oder die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen**, abonnieren oder sich bei diesen registrieren;

Geänderter Text

f) davon absehen, die Gewährung des Zugangs gewerblicher Nutzer oder Endnutzer zu einem seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 2, **deren Nutzung** oder die Anmeldung oder Registrierung bei einem solchen Dienst davon abhängig zu machen, dass diese gewerblichen Nutzer bzw. Endnutzer andere zentrale Plattformdienste **gemäß diesem Artikel und Nebendienstleistungen nutzen**, abonnieren oder sich bei diesen registrieren;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Werbetreibenden und Verlagen, für die er Werbedienstleistungen erbringt, auf deren Anfrage hin **Auskunft** über den vom

Geänderter Text

g) **einzelnen** Werbetreibenden und Verlagen, für die er Werbedienstleistungen erbringt, **oder von Werbetreibenden und**

Werbetreibenden und vom Verlag gezahlten Preis sowie über den Betrag bzw. die Vergütung geben, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige und für jede der relevanten Werbendienstleistungen des Gatekeepers erhält.

Verlagen autorisierten Dritten auf deren Anfrage hin ***kostenlos, kontinuierlich und in Echtzeit einschlägige, detaillierte, umfassende und leicht zugängliche Informationen*** über die von den ***Werbetreibenden und Werbevermittlern abgegebenen Gebote***, den vom Werbetreibenden und vom Verlag gezahlten Preis sowie über den Betrag und die Vergütung geben, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige und für jede der relevanten Werbendienstleistungen des Gatekeepers erhält, ***einschließlich aggregierter Daten und Leistungsdaten, und zwar in einer Art und Weise, die es Werbetreibenden und Verlagen unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht, ihre eigenen Verifizierungs- und Messwerkzeuge einzusetzen, um die Leistung der von den Gatekeepern bereitgestellten zentralen Dienste zu bewerten;***

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) davon absehen gewerblichen Nutzern oder Endnutzern Softwareanwendungen oder -dienste, die im Zusammenhang mit oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten genutzt werden, oder vertragliche Lizenzvereinbarungen aufzuerlegen, die die Fähigkeit oder den wirtschaftlichen Anreiz von Endnutzern, Softwareanwendungen oder -dienste Dritter zu nutzen, einschränken und/oder die bevorzugte Behandlung der eigenen Produkte oder Dienste des Gatekeepers bewirken würden;

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch Tätigkeiten von gewerblichen Nutzern ihrer zentralen Plattformdienste, einschließlich der Tätigkeiten von Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern ihrer zentralen Plattformdienste oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;

Geänderter Text

a) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch **oder im Zusammenhang mit** Tätigkeiten von gewerblichen Nutzern **und Endnutzern**, einschließlich der Tätigkeiten von Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer, ihrer zentralen Plattformdienste **oder Nebendienstleistungen bereitgestellt oder** generiert **werden** oder **die** von diesen gewerblichen Nutzern ihrer zentralen Plattformdienste **oder Nebendienstleistungen** oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Endnutzern die Möglichkeit geben, Software-Anwendungen, die auf seinem zentralen Plattformdienst vorinstalliert sind, zu deinstallieren; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, die für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;

Geänderter Text

(b) Endnutzern die Möglichkeit geben, Software-Anwendungen, die auf seinem zentralen Plattformdienst vorinstalliert sind, zu deinstallieren **und dort auch Standardeinstellungen zu ändern**; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, die **entsprechend einem von dem Gatekeeper zu erbringenden Nachweis** für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Möglichkeit schaffen, Software-Anwendungen Dritter und von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren, zu installieren und effektiv zu nutzen und auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores auf anderem Wege als über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers zuzugreifen. Der Gatekeeper darf angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden;

Geänderter Text

c) die Möglichkeit schaffen **und es technisch ermöglichen**, Software-Anwendungen Dritter und von Dritten betriebene Stores **oder Register** für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren, zu installieren, **als Standard einzustellen, damit zu interoperieren** und sie effektiv zu nutzen und auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores **oder Register** auf anderem Wege als über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers **auf diskriminierungsfreie Weise** zuzugreifen. **Nach der Installation einer Softwareanwendung oder eines Stores für Software-Anwendungen Dritter muss der Gatekeeper dem gewerblichen Nutzer bzw. dem Endnutzer ganz klar die Möglichkeit einräumen, über die neue Standardeinstellung zu entscheiden.** Der Gatekeeper darf angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden, **vorausgesetzt, diese angemessenen Maßnahmen sind hinreichend begründet.**

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper selbst oder von einem Dritten angeboten werden,

Geänderter Text

d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper selbst oder von einem Dritten angeboten werden,

der ein und demselben Unternehmen angehört, beim Ranking gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, und muss das Ranking anhand fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen;

der ein und demselben Unternehmen angehört, beim Ranking, **der Anzeige, Installation, Aktivierung oder bei den Einstellungen** gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter **oder anderer Parteien anders zu behandeln oder** zu bevorzugen, und muss das Ranking anhand **transparenter**, fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen;

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) davon absehen, die Möglichkeiten der Endnutzer, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten, auf die über das Betriebssystem des Gatekeepers zugegriffen werden soll, zu wechseln oder solche zu abonnieren, auf technischem Wege zu beschränken; dies gilt auch für die Wahl des Internetzugangsanbieters;

Geänderter Text

e) davon absehen, die Möglichkeiten der Endnutzer, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten, auf die über das Betriebssystem **oder die Cloud-Computing-Dienste** des Gatekeepers zugegriffen werden soll, zu wechseln oder solche zu abonnieren, auf technischem Wege zu beschränken; dies gilt auch für die Wahl des Internetzugangsanbieters **oder die Nutzung seines virtuellen Assistenten**;

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) gewerblichen Nutzern **und** Erbringern von Nebendienstleistungen den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware- oder Software-Funktionen ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet;

Geänderter Text

f) gewerblichen Nutzern, **Endnutzern**, Erbringern von Nebendienstleistungen **und anderen Anbietern zentraler Plattformdienste** den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware- oder Software-Funktionen, **wie Antennen für die Nahfeldkommunikation oder damit zusammenhängende Technologien, nummernunabhängige interpersonelle**

Kommunikationsdienste oder Dienste sozialer Netzwerke, ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen oder die Bereitstellung branchenüblicher Funktionen seiner zentralen Plattformdienste zur Verfügung hat oder verwendet, wobei die Bedingungen in Bezug auf den Zugang und die Interoperabilität fair, angemessen und diskriminierungsfrei sind. Die Gatekeeper dürfen die Interoperabilitätsfunktionen vorübergehend einschränken, wenn ein nachweisbarer Missbrauch durch den Drittanbieter vorliegt oder wenn dies durch eine unmittelbare Anforderung gerechtfertigt ist, technische Probleme wie eine schwerwiegende Sicherheitsschwachstelle zu beseitigen. Im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Normung und unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Beschränkungen und Einschränkungen beauftragt die Kommission die europäischen Normungsgremien mit der Ausarbeitung der für die Interoperabilität erforderlichen technischen Normen, z. B. zur Interoperabilität der Protokolle und zur Dateninteroperabilität und -übertragbarkeit.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) den Werbetreibenden und Verlagen auf **Antrag** kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen gewähren, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen;

Geänderter Text

g) den Werbetreibenden und Verlagen **oder von Werbetreibenden und Verlagen autorisierten Dritten, auf deren Anfrage hin** kostenlos, **kontinuierlich und in Echtzeit detaillierte, umfassende und leicht zugängliche Informationen über** den Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen gewähren, die sie benötigen,

um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen, ***einschließlich aggregierter Daten und Leistungsdaten, und zwar in einer Art und Weise, die es Werbetreibenden und Verlagen ermöglicht, ihre eigenen Verifizierungs- und Messwerkzeuge einzusetzen, um die Leistung der von den Gatekeepern bereitgestellten zentralen Dienste zu bewerten;***

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) für die effektive Übertragbarkeit der Daten sorgen, die durch die Tätigkeit eines gewerblichen Nutzers oder Endnutzers generiert werden, und insbesondere Instrumente bereitstellen, die Endnutzern im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenübertragung erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang ***gewährleistet*** wird;

Geänderter Text

h) für die effektive Übertragbarkeit der Daten sorgen, die durch die Tätigkeit eines gewerblichen Nutzers oder Endnutzers ***oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt oder*** generiert werden, und insbesondere ***kostenfreie und technisch zugängliche*** Instrumente bereitstellen, die ***gewerblichen Nutzern sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten oder*** Endnutzern im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenübertragung erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang ***sichergestellt*** wird;

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) gewerblichen Nutzern sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter oder nichtaggregierter Daten

Geänderter Text

(i) gewerblichen Nutzern sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter oder nichtaggregierter, ***nicht***

ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit dies unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang steht, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zugestimmt hat;

personenbezogener Daten ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste **oder von Nebendienstleistungen, die vom Gatekeeper angeboten werden**, durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten **nach Zustimmung der betroffenen Person** nur ermöglichen, soweit dies unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang steht, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zugestimmt hat;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) Dritten, die Online-Suchmaschinen betreiben, auf deren Antrag hin zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnisse gewähren, die von Endnutzern in Online-Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden, vorbehaltlich der Anonymisierung der Such-, Klick- und Anzeigedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt;

entfällt

Begründung

Der EDSB verweist auf das Problem, dass es sich bei den betreffenden Daten höchstwahrscheinlich um personenbezogene Daten oder um leicht identifizierbare Daten handelt. Sie sollten daher nicht weitergegeben werden.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) für den Zugang gewerblicher Nutzer zu ihrem gemäß Artikel 3 dieser Verordnung **benannten Store für Software-Anwendungen** faire und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden.

Geänderter Text

k) für den Zugang gewerblicher Nutzer zu ihrem **zentralen Plattformdienst, etwa dem Store für Software-Anwendungen, den Online-Suchmaschinen und den Online-Diensten sozialer Netzwerke oder vom Gatekeeper angebotenen Nebendienstleistungen, und für die Behandlung dieser gewerblichen Nutzer** gemäß Artikel 3 dieser Verordnung faire und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) den gewerblichen Nutzern von Online-Vermittlungsdiensten Zugang zu Kommunikationskanälen ohne Überwachung, Einmischung oder Zugang durch den Gatekeeper zu gewähren, damit die gewerblichen Nutzer ihre Bedenken hinsichtlich diskriminierender oder unlauterer Geschäftspraktiken des Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung austauschen und Maßnahmen gemäß Artikel 33 Absatz 2a unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach nationalem oder Unionsrecht ergreifen können;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

kb) seinen gewerblichen Nutzern und Endnutzern klare, faire und diskriminierungsfreie Lizenzbedingungen bieten, auch in Bezug auf Gebühren und Entgelte, wesentliche Änderungen vermeiden, die die Nutzung von Softwareanwendungen oder -diensten in Verbindung mit einem zentralen Plattformdienst einschränken, und die vernünftigerweise zu erwartende Nutzung der Softwareanwendung oder des Dienstes sichern, gegebenenfalls auch nach deren Übertragung an einen anderen Endnutzer;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

kc) davon absehen, als Suchergebnis ein bevorzugtes Ranking anzuzeigen; einer Anzeige der organischen Ergebnisse sollte Vorrang eingeräumt werden;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

kd) gewerblichen Nutzern von Online-Vermittlungsdiensten und Dritten mit berechtigtem Interesse an der Vertretung gewerblicher Nutzer oder Endnutzer Informationen in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise über die Funktionsweise ihrer Algorithmen, Ratings und Interaktionen, Preise und Gebühren, Änderungen der

***Geschäftsbedingungen und Algorithmen,
Verfolgung von gewerblichen Nutzern
bzw. Endnutzern und
Deaktivierungsverfahren zur Verfügung
stellen;***

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***kf) organische Ergebnisse gegenüber
gesponserten Inhalten oder Werbung
bevorzugt behandeln;***

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a schließt der Begriff der nicht öffentlich zugänglichen Daten jegliche durch den gewerblichen Nutzer generierten aggregierten und nichtaggregierten Daten ein, die aus den über den zentralen Plattformdienst des Gatekeepers ausgeübten kommerziellen Tätigkeiten gewerblicher Nutzer oder ihrer Kunden abgeleitet oder dabei erhoben werden können.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a schließt der Begriff der nicht öffentlich zugänglichen Daten jegliche durch den gewerblichen Nutzer ***oder durch Waren und Dienstleistungen, die von einem Anbieter für die Nebendienstleistungen des Gatekeepers erbracht werden, insbesondere für den Vertrieb***, generierten aggregierten und nichtaggregierten Daten ein, die aus den über den zentralen Plattformdienst, ***den Vertrieb oder andere Nebendienstleistungen*** des Gatekeepers ausgeübten kommerziellen Tätigkeiten gewerblicher Nutzer oder ihrer Kunden abgeleitet oder dabei erhoben werden können.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bevor der Gatekeeper Änderungen an den Gebühren, die von gewerblichen Nutzern erhoben werden und sich aus den Verpflichtungen des Gatekeepers gemäß Absatz 1 ergeben, oder an der entsprechenden Gebührenstruktur vornimmt, unterrichtet er die Kommission und die betroffenen gewerblichen Nutzer mindestens einen Monat im Voraus über diese Änderungen;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Maßnahmen, die der Gatekeeper ergreift, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 sicherzustellen, müssen dazu führen, dass die mit den jeweiligen Verpflichtungen verbundenen Zielsetzungen **wirksam** erreicht werden. Der Gatekeeper stellt sicher, dass diese Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie mit den Rechtsvorschriften in Bezug auf Cybersicherheit, Verbraucherschutz und Produktsicherheit durchgeführt werden.

(1) Die Maßnahmen, die der Gatekeeper ergreift, um die **uneingeschränkte** Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 sicherzustellen, müssen dazu führen, dass die mit den jeweiligen Verpflichtungen verbundenen Zielsetzungen **mit voller Wirksamkeit** erreicht werden **und zu diesem Ziel führen**. Der Gatekeeper **weist die Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen nach und** stellt sicher, dass diese Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie mit den Rechtsvorschriften in Bezug auf Cybersicherheit, Verbraucherschutz und Produktsicherheit durchgeführt werden.

Begründung

Damit wird der Wortlaut von Artikel 11 zum Umgehungsverbot aufgegriffen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 Absatz 8 übermittelt der Gatekeeper der Kommission ausführliche Informationen über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 und 6 sicherzustellen. Diese Informationen werden in Form eines Berichts vorgelegt und jährlich aktualisiert, wobei eine Zusammenfassung dieses Berichts unverzüglich auf der Website der Kommission veröffentlicht wird.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahmen, die der Gatekeeper gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, die wirksame Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach Artikel 6 nicht sicherstellen, so kann sie per Beschluss Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper durchzuführen hat. Die Kommission erlässt einen solchen Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.

(2) Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahmen, die der Gatekeeper gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, die wirksame Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach Artikel 6 nicht sicherstellen, so kann sie per Beschluss Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper durchzuführen hat, **um den in Artikel 6 festgelegten Verpflichtungen nachzukommen. Im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses berücksichtigt die Kommission die Informationen, die von allen einschlägigen Interessenträgern, wie betroffenen Dritten, Regierungen oder nationalen Behörden, vorgelegt werden.** Die Kommission erlässt einen solchen Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(4) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen. ***Berechtigte Dritte, die unmittelbar betroffen sind, haben die Möglichkeit, den zuständigen nationalen Behörden ihre Anmerkungen zu den vorläufigen Feststellungen zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für die Durchführung eines solchen Konsultationsverfahrens fest.***

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ein Gatekeeper kann die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 beantragen, um die Kommission zu veranlassen festzustellen, ob durch die Maßnahmen, die der Gatekeeper nach Artikel 6 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird. ***Ein*** Gatekeeper ***kann*** seinem Antrag einen mit Gründen versehenen Schriftsatz ***beifügen***, in dem er erläutert, weshalb er

Geänderter Text

(7) Ein Gatekeeper kann die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 beantragen, um die Kommission zu veranlassen festzustellen, ob durch die Maßnahmen, die der Gatekeeper nach Artikel 6 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird. ***Der*** Gatekeeper ***fügt*** seinem Antrag einen mit Gründen versehenen Schriftsatz ***bei***, in dem er erläutert, weshalb er der

der Ansicht ist, dass durch die Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird.

Ansicht ist, dass durch die Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wird die Aussetzung nach Absatz 1 gewährt, so überprüft die Kommission ihren Aussetzungsbeschluss jedes Jahr. Infolge einer solchen Überprüfung hebt die Kommission entweder die Aussetzung auf oder beschließt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach wie vor erfüllt sind.

Geänderter Text

(2) Wird die Aussetzung nach Absatz 1 gewährt, so überprüft die Kommission ihren Aussetzungsbeschluss jedes Jahr. Infolge einer solchen Überprüfung hebt die Kommission entweder die Aussetzung ***ganz oder teilweise*** auf oder beschließt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach wie vor erfüllt sind.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***der öffentlichen Sittlichkeit,***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung auf die Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen sowie die Auswirkungen auf den betreffenden

Geänderter Text

(3) Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung auf die Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen sowie die Auswirkungen auf den betreffenden

Gatekeeper und Dritte. Die Kommission kann die Aussetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen und den Zielen der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt und bewilligt werden, bis die Kommission über den Antrag nach Absatz 1 befunden hat.

Gatekeeper und Dritte. Die Kommission kann die Aussetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen und den Zielen der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt und bewilligt werden, bis die Kommission über den Antrag nach Absatz 1 befunden hat.

Die Kommission überprüft jeden gemäß Absatz 1 angenommenen Befreiungsbeschluss jährlich und kann ihren Beschluss entsprechend ihren Erkenntnissen ändern.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu aktualisieren, wenn sie auf der Grundlage einer Marktuntersuchung nach Artikel 17 festgestellt hat, dass neue Verpflichtungen erforderlich sind, um Praktiken zu begegnen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdiensten beschränken oder in gleicher Weise unlauter sind wie die Praktiken, denen mit den in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen begegnet werden soll.

Geänderter Text

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu aktualisieren, wenn sie auf der Grundlage einer Marktuntersuchung nach Artikel 17 festgestellt hat, dass neue Verpflichtungen erforderlich sind, um Praktiken zu begegnen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdiensten beschränken oder in gleicher Weise unlauter sind wie die Praktiken, denen mit den in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen begegnet werden soll.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer besteht und der Gatekeeper von den gewerblichen Nutzern einen Vorteil erhält, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig wäre, oder

Geänderter Text

a) ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer **bzw. der Endnutzer** besteht und der Gatekeeper von den gewerblichen Nutzern einen Vorteil erhält, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer **bzw. die Endnutzer** unverhältnismäßig wäre, oder

Begründung

Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Gesetzes über digitale Märkte, sowohl gewerblichen Nutzern als auch Endnutzern zu ermöglichen, in vollem Umfang von der Plattformwirtschaft zu profitieren. Dies sollte besser dargestellt werden, indem auch die negativen Auswirkungen von den Aktivitäten der Gatekeeper auf die Endnutzer berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 vollständig und wirksam erfüllt werden. Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 gelten zwar für nach Artikel 3 benannte zentrale Plattformdienste, ihre Umsetzung darf jedoch nicht durch Verhaltensweisen des Unternehmens, dem der Gatekeeper angehört, untergraben werden – seien es vertragliche, kommerzielle, technische oder **sonstige** Verhaltensweisen.

Geänderter Text

(1) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 vollständig und wirksam erfüllt werden. Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 gelten zwar für nach Artikel 3 benannte zentrale Plattformdienste, ihre Umsetzung darf jedoch nicht durch Verhaltensweisen des Unternehmens, dem der Gatekeeper angehört, untergraben werden – seien es vertragliche, kommerzielle, technische oder **sonstige** Verhaltensweisen, **u. a. dadurch, dass die den Benutzern gebotene Wahlmöglichkeit nicht neutral ist oder die autonome Entscheidungsfindung der gewerblichen Nutzer und Endnutzer durch die Form, Funktion oder**

Bedienung der Benutzeroberfläche oder ihrer Komponenten beeinträchtigt wird.

Begründung

Es muss unbedingt eine Auseinandersetzung mit der gängigen Praxis der Einflussnahme auf die Entscheidung der betroffenen Person erfolgen, bei der die Nutzer unbewusst in eine bestimmte Richtung gedrängt werden, zumal die Nutzer damit ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit beraubt werden.

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn eine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, trifft der Gatekeeper geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist, oder damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. Der Gatekeeper darf die Einholung dieser Einwilligung durch den gewerblichen Nutzer nicht aufwendiger machen, als sie es bei seinen eigenen Diensten ist.

Geänderter Text

(2) Wenn eine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, trifft der Gatekeeper geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist, oder damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. Der Gatekeeper darf die Einholung dieser Einwilligung durch den gewerblichen Nutzer nicht aufwendiger machen, als sie es bei seinen eigenen Diensten ist, ***und muss den Nutzern auf neutrale Weise eine Wahlmöglichkeit bieten, wobei die autonome Entscheidungsfindung der gewerblichen Nutzer bzw. der Endnutzer durch Form, Funktion oder Bedienung der Benutzeroberfläche gewahrt bleibt.***

Begründung

Es muss unbedingt eine Auseinandersetzung mit der gängigen Praxis der Einflussnahme auf die Entscheidung der betroffenen Person erfolgen, bei der die Nutzer unbewusst in eine bestimmte Richtung gedrängt werden, zumal die Nutzer damit ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit beraubt werden.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten **übermäßig erschweren**.

Geänderter Text

(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die **wirksame** Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten **beeinträchtigen**.

Begründung

Gewerbliche Nutzer und Endnutzer sollten in der Lage sein, ihre Rechte in vollem Umfang wirksam wahrzunehmen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Gatekeeper nehmen das in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG vorgesehene Recht der Hersteller von Datenbanken nicht in einer Weise in Anspruch, durch die die Weiterverwendung von Daten verhindert oder diese Weiterverwendung über die in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungen hinaus eingeschränkt

wird.

Begründung

Ein Gatekeeper kann sich auf das Datenbankrecht gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG berufen, um sich einigen Pflichten aus dem Gesetz über digitale Märkte zu entziehen. Damit dies nicht geschieht, sollte eindeutig festgelegt werden, dass dieses Recht nicht in einer Weise ausgeübt werden darf, die die Weiterverwendung von Daten verhindert oder ihre Weiterverwendung über die Grenzen des Gesetzes über digitale Märkte hinaus einschränkt.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission über jeden geplanten Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, **an dem ein anderer Betreiber zentraler Plattformdienste oder Erbringer sonstiger Dienstleistungen im digitalen Sektor beteiligt ist**; dies gilt unabhängig davon, ob der Zusammenschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bei einer Wettbewerbsbehörde der Union oder nach den nationalen Fusionskontrollvorschriften bei einer zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde anmeldepflichtig ist.

Geänderter Text

(1) Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission **und die zuständigen nationalen Behörden** über jeden geplanten Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004; dies gilt unabhängig davon, ob der Zusammenschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bei einer Wettbewerbsbehörde der Union oder nach den nationalen Fusionskontrollvorschriften bei einer zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde anmeldepflichtig ist.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Gatekeeper **unterrichtet** die Kommission über den Zusammenschluss nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder des Erwerbs einer die Kontrolle begründenden Beteiligung, bevor der Zusammenschluss vollzogen wird.

Geänderter Text

Der Gatekeeper **benachrichtigt** die Kommission **und die zuständigen nationalen Behörden** über den Zusammenschluss nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder des Erwerbs einer die Kontrolle begründenden Beteiligung, **mindestens**

zwei Monate bevor der Zusammenschluss vollzogen wird.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Erreichen infolge eines Zusammenschlusses nach Absatz 1 weitere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte, so teilt der betreffende Gatekeeper dies der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Zusammenschlusses mit und übermittelt ihr die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Angaben.

Geänderter Text

(3) Erreichen infolge eines Zusammenschlusses nach Absatz 1 weitere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte, so teilt der betreffende Gatekeeper dies der Kommission ***und den zuständigen nationalen Behörden*** innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Zusammenschlusses mit und übermittelt ihr die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Angaben.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission veröffentlicht jährlich die Liste der gemeldeten Übernahmen von Gatekeepern, die unter den Meldeschwellen der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates liegen. Die Kommission trägt den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Gatekeeper legt der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 eine von unabhängiger Stelle geprüfte Beschreibung aller Techniken zur Erstellung von **Verbraucherprofilen** (Profiling) vor, die er für seine zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 diensteübergreifend verwendet. **Diese Beschreibung wird mindestens jährlich aktualisiert.**

Geänderter Text

(1) Der Gatekeeper legt der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 eine von unabhängiger Stelle geprüfte Beschreibung aller Techniken zur Erstellung von **Profilen** (Profiling) **von gewerblichen Nutzern und Endnutzern und zur individuellen Gestaltung ihre Dienste** vor, die er für seine zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 diensteübergreifend verwendet.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **Unbeschadet des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen wird die geprüfte Beschreibung von der Kommission an alle zuständigen nationalen Behörden sowie alle zuständigen Aufsichtsbehörden, die im Europäischen Datenschutzausschuss vertreten sind, auf deren Anfrage weitergegeben.**

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) **Unbeschadet des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen macht der Gatekeeper eine Übersicht über die geprüfte Beschreibung der angewandten Techniken zur Profilerstellung gemäß**

Absatz 1 öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Kommission entwickelt in Absprache mit den zuständigen nationalen Behörden, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Zivilgesellschaft und einschlägigen Sachverständigen die Normen und das Verfahren für die Prüfung.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Die Beschreibung der Techniken zur Profilerstellung und ihre öffentlich zugängliche Übersicht werden mindestens jährlich aktualisiert.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) eine beträchtliche Anzahl an Warnungen über unlautere Praktiken von nationalen Behörden oder Dritten mit berechtigtem Interesse gemäß dem Meldemechanismus in Artikel 33 gemeldet wurde,

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) neue einschlägige Informationen vorliegen, die vor der Annahme des Beschlusses nicht geprüft werden konnten.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein bestimmter Betreiber zentraler Plattformdienste nach Artikel 3 Absatz 6 als Gatekeeper zu benennen ist, oder um die zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers nach Artikel 3 Absatz 7 zu ermitteln. Sie bemüht sich, ihre Untersuchung innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung durch Erlass eines Beschlusses nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 abzuschließen.

(1) Die Kommission kann **auf eigene Initiative oder aus den in Artikel 33 festgelegten Gründen** eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein bestimmter Betreiber zentraler Plattformdienste nach Artikel 3 Absatz 6 als Gatekeeper zu benennen ist, oder um die zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers nach Artikel 3 Absatz 7 **und Artikel 3 Absatz 8** zu ermitteln. Sie bemüht sich, ihre Untersuchung innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung durch Erlass eines Beschlusses nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 abzuschließen. **Die zuständigen nationalen Behörden können bei der Marktuntersuchung ihr Fachwissen einbringen.**

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Zuge der Marktuntersuchung nach Absatz 1 bemüht sich die

(2) Im Zuge der Marktuntersuchung nach Absatz 1 bemüht sich die

Kommission, dem betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste innerhalb von **sechs** Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung mitzuteilen. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, ob sie der vorläufigen Auffassung ist, dass der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 benannt werden sollte.

Kommission, dem betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste innerhalb von **drei** Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung mitzuteilen. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, ob sie der vorläufigen Auffassung ist, dass der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 benannt werden sollte.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn der Betreiber zentraler Plattformdienste die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, aber hinreichend substantiierte Argumente nach Artikel 3 Absatz 4 vorgebracht hat, bemüht sich die Kommission, die Marktuntersuchung innerhalb von fünf Monaten nach deren Einleitung durch einen Beschluss nach Absatz 1 zum Abschluss zu bringen. In dem Fall **bemüht sich** die Kommission, dem Betreiber zentraler Plattformdienste innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung nach Absatz 2 **mitzuteilen**.

Geänderter Text

(3) Wenn der Betreiber zentraler Plattformdienste die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, aber hinreichend substantiierte Argumente nach Artikel 3 Absatz 4 vorgebracht hat, bemüht sich die Kommission, die Marktuntersuchung innerhalb von fünf Monaten nach deren Einleitung durch einen Beschluss nach Absatz 1 zum Abschluss zu bringen. In dem Fall **teilt** die Kommission, dem Betreiber zentraler Plattformdienste innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung nach Absatz 2 **mit**.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Benennt die Kommission nach Artikel 3 Absatz 6 einen Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper, der hinsichtlich seiner Tätigkeiten noch keine gefestigte und dauerhafte Position

Geänderter Text

(4) Benennt die Kommission nach Artikel 3 Absatz 6 einen Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper, der hinsichtlich seiner Tätigkeiten noch keine gefestigte und dauerhafte Position

innehat, bei dem aber absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird, so erklärt sie **nur** die Verpflichtungen des Artikels 5 **Buchstabe b** und des Artikels 6 **Absatz 1 Buchstaben e, f, h und i, die im Benennungsbeschluss aufgeführt werden**, für diesen Gatekeeper für anwendbar. Die Kommission erklärt nur diejenigen Verpflichtungen für anwendbar, die angemessen und erforderlich sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper auf unlautere Weise hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. Die Kommission überprüft solche Benennungen im Einklang mit dem in Artikel 4 dargelegten Verfahren.

innehat, bei dem aber absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird, so erklärt sie die **geltenden** Verpflichtungen des Artikels 5 und des Artikels 6 für diesen Gatekeeper für anwendbar. Die Kommission erklärt nur diejenigen Verpflichtungen für anwendbar, die angemessen und erforderlich sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper auf unlautere Weise hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. Die Kommission überprüft solche Benennungen im Einklang mit dem in Artikel 4 dargelegten Verfahren.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ergibt die Marktuntersuchung, dass ein Gatekeeper **die** in den Artikeln 5 und 6 **festgelegten** Verpflichtungen systematisch nicht einhält **und seine Gatekeeper-Position im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien weiter gestärkt oder ausgeweitet hat**, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss jede verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme gegen den Gatekeeper verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der in Rede stehenden Zuwiderhandlung steht und erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kommission schließt ihre Untersuchung durch Erlass eines Beschlusses innerhalb von **zwölf** Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung ab.

Geänderter Text

(1) Ergibt die Marktuntersuchung, dass ein Gatekeeper in den Artikeln 5 und 6 **festgelegte** Verpflichtungen systematisch nicht einhält, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss jede verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme gegen den Gatekeeper verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der in Rede stehenden Zuwiderhandlung steht und erforderlich ist, um die **uneingeschränkte** Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zu gewährleisten. **Die Kommission ist gegebenenfalls berechtigt, zu verlangen, dass die Abhilfemaßnahmen überprüft werden, um ihre Wirksamkeit zu optimieren.** Die Kommission schließt ihre Untersuchung durch Erlass eines Beschlusses innerhalb von **sechs** Monaten nach Einleitung der

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens **drei** Beschlüsse wegen Nichteinhaltung oder zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 25 bzw. Artikel 26 gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.

Geänderter Text

(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens **zwei** Beschlüsse wegen Nichteinhaltung oder zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 25 bzw. Artikel 26 gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission teilt dem betreffenden Gatekeeper ihre Beschwerdepunkte innerhalb von **sechs** Monaten nach Einleitung der Untersuchung mit. In ihren Beschwerdepunkten erläutert die Kommission, ob sie die vorläufige Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und welche Abhilfemaßnahme(n) sie vorläufig für erforderlich und angemessen erachtet.

Geänderter Text

(5) Die Kommission teilt dem betreffenden Gatekeeper ihre Beschwerdepunkte innerhalb von **vier** Monaten nach Einleitung der Untersuchung mit. In ihren Beschwerdepunkten erläutert die Kommission, ob sie die vorläufige Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und welche Abhilfemaßnahme(n) sie vorläufig für **wirksam**, erforderlich und angemessen erachtet.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob einer oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste aufgenommen werden sollten, oder um Praktiken aufzudecken, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken können oder unter Umständen unlauter sind und denen durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird. Die Kommission legt spätestens **24** Monate nach Einleitung der Marktuntersuchung einen öffentlichen Bericht vor.

Geänderter Text

Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob einer oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste aufgenommen werden sollten, oder um Praktiken aufzudecken, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken können oder unter Umständen unlauter sind und denen durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird. ***Die zuständigen nationalen Behörden können derartige Marktuntersuchungen empfehlen und ihr Fachwissen einbringen.*** Die Kommission legt spätestens **zwölf** Monate nach Einleitung der Marktuntersuchung einen öffentlichen Bericht vor. ***Der Bericht wird vor der Veröffentlichung an die zuständigen nationalen Behörden übermittelt, damit auf der Grundlage ihres Fachwissens konkrete Änderungen und Empfehlungen aufgenommen werden können.***

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Übermittlung eines einfachen Auskunftsverlangens an ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung gibt die Kommission den Zweck des Auskunftsverlangens an, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, legt **die** Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest und weist auf die in Artikel 26 für den Fall der Erteilung unvollständiger, unrichtiger

Geänderter Text

(3) Bei der Übermittlung eines einfachen Auskunftsverlangens an ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung gibt die Kommission ***die Rechtsgrundlage***, den Zweck des Auskunftsverlangens an, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, legt ***eine angemessene*** Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest und weist auf die in Artikel 26 für den Fall der

oder irreführender Auskünfte oder Erläuterungen vorgesehenen Sanktionen hin.

Erteilung unvollständiger, unrichtiger oder irreführender Auskünfte oder Erläuterungen vorgesehenen Sanktionen hin.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn die Kommission Unternehmen und Unternehmensvereinigungen im Wege eines Beschlusses zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, gibt sie darin den Zweck des Auskunftsverlangens, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, und legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest. Verpflichtet sie Unternehmen dazu, Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen zu gewähren, so gibt sie die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens an und legt die Frist für die Gewährung des Zugangs fest. **Ferner weist sie** auf die in Artikel 26 vorgesehenen Sanktionen sowie auf die in Artikel 27 vorgesehenen Zwangsgelder **hin** oder **erlegt letztere auf**. Außerdem **weist sie** auf das Recht **hin**, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.

Geänderter Text

(4) Wenn die Kommission Unternehmen und Unternehmensvereinigungen im Wege eines Beschlusses zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, gibt sie darin den Zweck des Auskunftsverlangens, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, und legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest. Verpflichtet sie Unternehmen dazu, Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen zu gewähren, so gibt sie die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens an und legt die Frist für die Gewährung des Zugangs fest. **In dem Beschluss wird ferner** auf die in Artikel 26 vorgesehenen Sanktionen sowie auf die in Artikel 27 vorgesehenen Zwangsgelder **hingewiesen** oder **letztere werden damit auferlegt**. Außerdem **wird** auf das Recht **hingewiesen**, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die **Regierungen und** Behörden der Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Verlangen alle Auskünfte, die sie für die Erfüllung der ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben

Geänderter Text

(6) Die **zuständigen** Behörden, **Einrichtungen oder Agenturen** der Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Verlangen **oder auf eigene Initiative** alle Auskünfte, die sie für die Erfüllung der

benötigt.

ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** jede natürliche oder juristische Person befragen, die in die Befragung einwilligt, um Informationen einzuholen, die mit dem Gegenstand einer Untersuchung, u. a. im Hinblick auf die Überwachung, Durchführung oder Durchsetzung der Vorgaben dieser Verordnung, im Zusammenhang stehen.

Geänderter Text

Die Kommission **und die zuständigen nationalen Behörden können** jede natürliche oder juristische Person befragen, die in die Befragung einwilligt, um Informationen einzuholen, die mit dem Gegenstand einer Untersuchung **nach den Artikeln 7, 16, 17, 25 und 26**, u. a. im Hinblick auf die Überwachung, Durchführung oder Durchsetzung der Vorgaben dieser Verordnung, im Zusammenhang stehen.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nachprüfungen vor Ort können auch mit Unterstützung von von der Kommission nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfern oder Sachverständigen durchgeführt werden.

Geänderter Text

(2) Nachprüfungen vor Ort können auch mit Unterstützung von von der Kommission nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfern oder Sachverständigen, **sowie von den zuständigen nationalen Behörden im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Gatekeeper seine Räumlichkeiten hat**, durchgeführt werden.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 a (neu)

Artikel 21a

Meldemechanismus für gewerbliche Nutzer, Endnutzer und einschlägige Interessenträger

- (1) Gewerbliche Nutzer, Wettbewerber und Endnutzer von zentralen Plattformdiensten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 können der Kommission sowie der zuständigen nationalen Behörde Missstände oder Verhaltensweisen von Gatekeepern melden, die möglicherweise die Bestreitbarkeit eines zentralen Plattformdienstes untergraben, gemäß Artikel 10 Absatz 2 unlauter sein könnten oder Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Nichteinhaltung gemäß Artikel 25 geben.**
- (2) Die Kommission gibt die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen über das Europäische Wettbewerbsnetz an die zuständigen nationalen Behörden weiter.**
- (3) Die Kommission kann Untersuchungen Vorrang einräumen und kann auch beschließen, überhaupt keine Untersuchungen durchzuführen.**
- (4) Unbeschadet des Artikels 33 kann die zuständige nationale Behörde den Beratenden Ausschuss für digitale Märkte ersuchen, innerhalb eines Monats nach Eingang des entsprechenden Ersuchens eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben.**
- (5) Wird in der mit Gründen versehenen Stellungnahme festgestellt, dass die Umstände eine vorrangige Durchsetzung rechtfertigen würden, so prüft die Kommission innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten, ob es berechnigte Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung gibt. Folgt die Kommission der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Beratenden Ausschusses nicht, so gibt sie ihre Gründe dafür an.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In dringenden Fällen, in denen die Gefahr eines ernsten und unmittelbaren Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht, der sich aus neuen, von einem oder mehreren Gatekeepern eingeführten Praktiken ergibt, die die Bestreitbarkeit von zentralen Plattformdiensten untergraben oder gemäß Artikel 10 Absatz 2 unlauter sein können, kann die Kommission durch einen im Einklang mit dem Beratungsverfahren des Artikels 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss einstweilige Maßnahmen gegenüber den betreffenden Gatekeepern anordnen, damit das genannte Risiko nicht eintritt.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Ein Beschluss gemäß Absatz 3 kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung gemäß Artikel 17 und innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung einer solchen Untersuchung erlassen werden. Die einstweiligen Maßnahmen gelten für einen bestimmten Zeitraum und werden in jedem Fall durch die neuen Verpflichtungen ersetzt, die sich aus dem endgültigen Beschluss aufgrund der Marktuntersuchung nach Artikel 17 ergeben können.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bietet der betreffende Gatekeeper während eines Verfahrens nach Artikel 16 oder Artikel 25 Verpflichtungszusagen in Bezug auf die betreffenden zentralen Plattformdienste an, um die Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für den Gatekeeper durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

Geänderter Text

(1) Bietet der betreffende Gatekeeper während eines Verfahrens nach Artikel 16 oder Artikel 25 Verpflichtungszusagen in Bezug auf die betreffenden zentralen Plattformdienste an, um die Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für den Gatekeeper durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. ***Außerdem ist die Kommission gegebenenfalls berechtigt, zu verlangen, dass die Verpflichtungen überprüft werden, um ihre Wirksamkeit zu optimieren.***

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission überprüft die Verpflichtungen regelmäßig in Bezug auf ihren Zweck und ist berechtigt, Änderungen an den Verpflichtungen zu verlangen oder diese gegebenenfalls zu widerrufen, wenn sie nach einer Untersuchung feststellt, dass sie nicht wirksam sind.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) neue einschlägige Informationen vorliegen, die vor der Annahme des Beschlusses nicht geprüft wurden.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission **kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um** die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und der nach den Artikeln 7, 16, 22 und 23 erlassenen Beschlüsse **zu überwachen**.

(1) Die Kommission **überwacht** die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und der nach den Artikeln 7, 16, 22 und 23 erlassenen Beschlüsse.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können die Benennung unabhängiger externer Sachverständiger und Prüfer umfassen, die die Kommission bei der Überwachung der Verpflichtungen und Maßnahmen unterstützen und ihr mit spezifischem Fachwissen oder Kenntnissen zur Seite stehen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können die Benennung unabhängiger externer Sachverständiger und Prüfer umfassen, **einschließlich solcher von zuständigen nationalen Behörden**, die die Kommission bei der Überwachung der Verpflichtungen und Maßnahmen unterstützen und ihr mit spezifischem Fachwissen oder Kenntnissen zur Seite stehen.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vor Erlass des Beschlusses nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Gatekeeper ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der Gatekeeper ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(2) Vor Erlass des Beschlusses nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Gatekeeper ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der Gatekeeper ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen. **Die Kommission berücksichtigt die Standpunkte einschlägiger Dritter, etwa von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern, bevor sie einen Beschluss erlässt.**

Änderungsantrag 163

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) In dem nach Absatz 1 erlassenen Beschluss wegen Nichteinhaltung fordert die Kommission den Gatekeeper auf, die Nichteinhaltung innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und **zu erläutern, wie er dem Beschluss nachzukommen gedenkt.**

Geänderter Text

(3) In dem nach Absatz 1 erlassenen Beschluss wegen Nichteinhaltung fordert die Kommission den Gatekeeper auf, die Nichteinhaltung innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, und **verhängt die verhaltensbezogenen oder strukturellen Abhilfemaßnahmen, die angesichts des Verstoßes erforderlich und angemessen sind.**

Begründung

Die Kommission sollte erforderlichenfalls die richtigen Abhilfemaßnahmen auferlegen. Die Erfahrungen aus dem Wettbewerbsrecht haben gezeigt, dass die vom Gatekeeper gewählten Abhilfemaßnahmen häufig nicht ausreichen, um das Kernproblem zu lösen.

Änderungsantrag 164

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die für die Beurteilung seiner Benennung als Gatekeeper gemäß Artikel 3 Absatz 2 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder irreführende Angaben macht.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen per Beschluss Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen per Beschluss Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes ***der betreffenden Unternehmen oder der betreffenden Unternehmensvereinigungen*** verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Für die der Kommission mit den Artikeln 26 und 27 übertragenen Befugnisse gilt eine Verjährungsfrist von ***drei*** Jahren.

(1) Für die der Kommission mit den Artikeln 26 und 27 übertragenen Befugnisse gilt eine Verjährungsfrist von ***fünf*** Jahren.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, den Artikeln 15, 16, 22, 23, 25, 26 oder Artikel 27 Absatz 2 gibt die Kommission dem Gatekeeper oder dem betreffenden Unternehmen bzw. der betreffenden Unternehmensvereinigung Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:

Geänderter Text

(1) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, den Artikeln 15, 16, 22, 23, 25, 26 oder Artikel 27 Absatz 2 gibt die Kommission dem Gatekeeper oder dem betreffenden Unternehmen bzw. der betreffenden Unternehmensvereinigung **und Dritten mit berechtigtem Interesse** Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:

Begründung

Mit diesen Änderungen wird Artikel 30 mit den Änderungen an Artikel 33 in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission kann auch andere natürliche oder juristische Personen anhören, bevor sie die Beschlüsse gemäß Absatz 1 fasst, wenn sie dies für erforderlich erachtet. Dem Antrag derartiger Personen, angehört zu werden, ist stattzugeben, wenn sie ein ausreichendes Interesse nachweisen. Die gemäß Artikel 21 Buchstabe a benannten zuständigen nationalen Behörden können die Kommission auch ersuchen, anderen natürlichen oder juristischen Personen mit ausreichendem Interesse Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Gatekeeper, das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung **kann** innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.

Geänderter Text

(2) Der Gatekeeper, das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung **und Dritte mit berechtigtem Interesse können** innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.

Begründung

Mit diesen Änderungen wird Artikel 30 mit den Änderungen an Artikel 33 in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Zusammenarbeit der Kommission mit den zuständigen nationalen Behörden

(1) Die Kommission kann von den zuständigen nationalen Behörden, die zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten benannt werden, in Bezug auf personelle, finanzielle und organisatorische Ressourcen unterstützt werden.

(2) Die Kommission kann insbesondere eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Verordnung aufbauen. Die zuständigen nationalen Behörden sind auf Ersuchen der Kommission berechtigt, die Befugnisse der Artikel 12, 15, 16 und 17 auszuüben.

(3) Ersucht die Kommission um Unterstützung bei einer Untersuchung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, so sind die zuständigen nationalen Behörden befugt, die sich aus den Artikeln 19, 20, 21 und 24 ergebenden Verpflichtungen durchzusetzen.

(4) Die zuständigen nationalen Behörden sind auch befugt, Beschwerden und Informationen über mögliche Fälle der Nichteinhaltung durch Gatekeeper seitens der Endnutzer und gewerblichen Nutzer in ihrem Hoheitsgebiet zur Weiterleitung an die Kommission entgegenzunehmen.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wenn **drei** oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung **nach Artikel 15** einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper benannt werden sollte, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen.

Geänderter Text

(1) Wenn **zwei** oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung **gemäß den Artikeln 15, 16 und 17** einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper benannt werden sollte **oder ein Gatekeeper systematisch gegen seine Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 und 6 verstößt, oder weil sie über Informationen verfügen, nach denen es stichhaltige Gründe dafür gibt, neue Dienstleistungen und neue Praktiken hinzuzufügen**, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Dritte, die ein berechtigtes Interesse daran haben, gewerbliche Nutzer oder Endnutzer zu vertreten, können der Kommission oder den zuständigen nationalen Behörden Belege dafür vorlegen, dass ein Anbieter von zentralen Plattformdiensten als Gatekeeper benannt werden sollte oder dass ein Gatekeeper gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 verstößt; sie können auch sämtliche Informationen vorlegen, denen zufolge stichhaltige Gründe für das Hinzufügen neuer Dienstleistungen und neuer Praktiken bestehen. Auf dieser Grundlage prüfen die zuständigen nationalen Behörden, ob stichhaltige Gründe dafür vorliegen, die Kommission um die Einleitung einer Untersuchung gemäß den Artikeln 15, 16 und 17 zu ersuchen. Werden die Belege direkt an die Kommission übermittelt, so trägt sie den erhaltenen Informationen gebührend Rechnung und unterrichtet die betroffenen Dritten innerhalb von vier Monaten über ihren Beschluss.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen zu den Artikeln 3, 6, 12, 13, 15, 16, 17, 20, 22, 23, 25 und 30 in Bezug auf

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der technischen Maßnahmen, die von den Gatekeepern durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 **Buchstaben h, i und j** zu gewährleisten,

Geänderter Text

b) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der technischen Maßnahmen, die von den Gatekeepern durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 zu gewährleisten,

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a übermittelten vorgeschriebenen Berichte,

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 1 Absatz 7,

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) den praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Artikel 1 Absatz 7. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassen. Vor dem Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1 veröffentlicht die Kommission einen Entwurf dieser Maßnahmen und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassen. Vor dem Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1 veröffentlicht die Kommission einen Entwurf dieser Maßnahmen und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 178

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36a

Leitlinien

Um den Gatekeepern die Einhaltung und Durchsetzung der Verpflichtungen aus den Artikeln 5, 6, 12 und 13 zu erleichtern, ergänzt die Kommission die in diesen Artikeln festgelegten Verpflichtungen gegebenenfalls durch Leitlinien. Soweit angemessen und erforderlich, kann die Kommission die Normungsgremien beauftragen, Normen zur Erleichterung der Umsetzung der Verpflichtungen zu entwickeln.

Änderungsantrag 179

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem DD.MM.YYYY übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem DD.MM.YYYY übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Änderungsantrag 180

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 181

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei** Monate verlängert.

Änderungsantrag 182

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung gilt nach Ablauf von **sechs** Monaten nach ihrem Inkrafttreten.

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung gilt nach Ablauf von **drei** Monaten nach ihrem Inkrafttreten.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0842 – C9-0419/2020 – 2020/0374(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 8.2.2021		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 8.2.2021		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Timo Wölken 10.5.2021		
Prüfung im Ausschuss	27.5.2021	14.6.2021	13.7.2021
Datum der Annahme	30.9.2021		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 16	–: 3	0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Gunnar Beck, Geoffroy Didier, Pascal Durand, Ibán García Del Blanco, Jean-Paul Garraud, Mislav Kolakušić, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Jiří Pospíšil, Marcos Ros Sempere, Stéphane Séjourné, Raffaele Stancanelli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Timo Wölken, Lara Wolters		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Patrick Breyer, Daniel Buda, Emmanuel Maurel, Nacho Sánchez Amor, Kosma Złotowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Isabel Benjumea Benjumea		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

16	+
S&D	Ibán García Del Blanco, Marcos Ros Sempere, Nacho Sánchez Amor, Tiemo Wölken, Lara Wolters
Renew	Pascal Durand, Karen Melchior, Stéphane Séjourné, Adrián Vázquez Lázara
Verts/ALE	Patrick Breyer, Sergey Lagodinsky
ID	Jean-Paul Garraud, Gilles Lebreton
ECR	Kosma Zlotowski
The Left	Emmanuel Maurel
NI	Mislav Kolakušić

3	-
PPE	Geoffroy Didier
ID	Gunnar Beck
ECR	Raffaele Stancanelli

5	0
PPE	Pascal Arimont, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda, Axel Voss, Marion Walsmann

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung